



► Hochwertige Lehrlingsausbildung

Internationale Arbeitskonferenz
111. Tagung, 2023

Bericht IV(2)

▶ **Hochwertige Lehrlingsausbildung**

Vierter Punkt der Tagesordnung

Copyright © Internationale Arbeitsorganisation 2023

Erste Auflage 2023

Veröffentlichungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind gemäß Zusatzprotokoll 2 des Welturheberrechtsabkommens urheberrechtlich geschützt. Gleichwohl sind kurze Auszüge ohne Genehmigung zulässig, sofern die Quelle angegeben wird. Das Recht zur Wiedergabe und Übersetzung ist zu beantragen bei ILO Publishing (Rights and Licensing), Internationales Arbeitsamt, CH-1211 Genf 22, Schweiz oder per E-Mail: rights@ilo.org. Der IAO sind solche Anträge willkommen.

Bibliotheken, Institutionen und andere Nutzer, die bei einer Urheberrechtsorganisation registriert sind, können gemäß den ihnen für diesen Zweck ausgestellten Lizenzen Vervielfältigungen anfertigen. Siehe www.ifrro.org für die Urheberrechtsorganisation in Ihrem Land.

Hochwertige Lehrlingsausbildung. Genf: Internationales Arbeitsamt, 2023

ISBN 978-92-2-037798-5 (Print)

ISBN 978-92-2-037790-1 (Web PDF)

ISSN 0251-4095 (Print)

Auch verfügbar in:

Arabisch: ISBN 978-92-2-037787-1 (Print), ISBN 978-92-2-037788-8 (Web PDF);

Chinesisch: ISBN 978-92-2-037785-7 (Print), ISBN 978-92-2-037786-4 (Web PDF);

Englisch: ISBN 978-92-2-037778-9 (Print), ISBN 978-92-2-037777-2 (Web PDF);

Französisch: ISBN 978-92-2-037779-6 (Print), ISBN 978-92-2-037780-2 (Web PDF);

Russisch: ISBN 978-92-2-037783-3 (Print), ISBN 978-92-2-037784-0 (Web PDF);

Spanisch: ISBN 978-92-2-037781-9 (Print), ISBN 978-92-2-037782-6 (Web PDF).

Die in Veröffentlichungen der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung der IAO hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich dessen Grenzen aufzufassen.

Die Verantwortung für Meinungen, die in Artikeln, Studien und sonstigen Beiträgen unter dem Namen des Autors zum Ausdruck gebracht werden, liegt ausschließlich bei dem betreffenden Autor, und die Veröffentlichung bedeutet nicht, dass die IAO diesen Meinungen beipflichtet.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Liste der Berichte.....	7
Einleitung	9
Eingegangene Antworten und Kommentare	12
Vorgeschlagene Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung	61

► Abkürzungsverzeichnis

Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

	IOE	Internationale Arbeitgeber-Organisation
	IGB	Internationaler Gewerkschaftsbund
Argentinien	CGT-RA	Allgemeiner Gewerkschaftsbund der Republik Argentinien
Australien	ACCI	Australische Handels- und Industriekammer
	ACTU	Australischer Gewerkschaftsrat
Brasilien	CNI	Nationaler Industrieverband
Bulgarien	BIA	Bulgarische Industriellenvereinigung
	CITUB	Dachverband unabhängiger Gewerkschaften Bulgariens
	UPEE	Vereinigung der Privatunternehmen
Costa Rica	UCCAEP	Kammern und Verbände der privatwirtschaftlichen Unternehmen Costa Ricas
Dänemark	DA	Dänische Arbeitgebervereinigung
Deutschland	BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
	DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Finnland	Akava	Gewerkschaftsbund für akademische Berufe in Finnland
	FTUC	Hauptverband der finnischen Wirtschaft
	SAK	Zentralverband der finnischen Gewerkschaften
	STTK	Zentralorganisationen der Angestelltengewerkschaften Finnlands
	SY	Finnischer Unternehmensverband
Frankreich	CGT	Allgemeiner Gewerkschaftsbund
	MEDEF	Bewegung der Unternehmen Frankreichs
Guatemala	CACIF	Koordinierungsausschuss der Landwirtschafts-, Handels-, Industrie- und Finanzverbände
Japan	JTUC-RENGO	Japanischer Gewerkschaftsbund
	Keidanren	Japanischer Wirtschaftsverband
Kanada	CLC	Kanadische Arbeitgeberrat
		Kanadischer Gewerkschaftsbund
Kuwait	KCCI	Handels- und Industriekammer Kuwait

Lettland	LBAS	Bund freier Gewerkschaften Lettlands
Mexiko	CAT	Wahre Arbeitnehnergewerkschaft
	CONCAMIN	Vereinigung der Industriekammern Mexikos
Neuseeland	BusinessNZ	BusinessNZ
	NZCTU	Neuseeländischer Gewerkschaftsrat
Österreich	BAK	Bundesarbeitskammer
Panama	CONATO	Nationaler Rat organisierter Arbeitnehmer
Portugal	CAP	Verband der portugiesischen Landwirte
	CIP	Verband der portugiesischen Wirtschaft
	CCP	Portugiesischer Handels- und Dienstleistungsverband
Schweden	LO	Schwedischer Gewerkschaftsbund
	SACO	Dachverband der schwedischen Akademiker
	TCO	Schwedischer Dachverband der Arbeitnehmer
	SAF	Schwedischer Arbeitgeberverband
Schweiz	SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
	SGV-USAM	Schweizerischer Gewerbeverband
Spanien	CCOO	Gewerkschaftsbund der Arbeiterkommissionen
	CEOE	Spanische Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände
Türkei	DISK	Bund der progressiven Gewerkschaften der Türkei
	TISK	Türkische Vereinigung der Arbeitgeberverbände
	TÜRK-IS	Türkischer Gewerkschaftsbund
Uruguay	CCSU	Handels- und Dienstleistungskammer Uruguays
	CIU	Industriekammer Uruguays
	PIT-CNT	Zwischengewerkschaftliche Versammlung der Arbeitnehmer – Nationaler Arbeitnehmerverband

► Liste der Berichte

1. *Ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.110/IV/1, veröffentlicht im November 2019.
Erster Bericht (früher bekannt als „weißer Bericht“): Erläutert die Gesetzgebung und Praxis im Bereich der Lehrlingsausbildung in verschiedenen Ländern und enthält einen Fragebogen.
2. *Ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.110/IV/2, veröffentlicht im Januar 2022.
Zweiter Bericht (früher bekannt als „gelber Bericht“): Beruht auf den Antworten auf den Fragebogen und enthält vorgeschlagene Schlussfolgerungen.
3. *Hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.111/Bericht IV(1), veröffentlicht im August 2022.
Dritter Bericht (früher bekannt als „brauner Bericht“): Enthält den Wortlaut einer vorgeschlagenen Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung, der auf der Grundlage der ersten Aussprache der Konferenz unter Berücksichtigung der Antworten auf den Fragebogen im Bericht über die Gesetzgebung und Praxis ausgearbeitet worden war.
4. *Hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.111/Bericht IV(2), veröffentlicht im März 2023.
Der vorliegende (vierte) Bericht (früher bekannt als „blauer Bericht“): Beruht auf den Antworten auf den dritten Bericht und enthält außerdem den Wortlaut der vorgeschlagenen Empfehlung mit vorgeschlagenen Änderungen.

► Einleitung

1. Auf seiner 334. Tagung (Oktober-November 2018) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Gegenstand zur Lehrlingsausbildung (Normensetzung) auf die Tagesordnung der 110. Tagung (2022) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.¹
2. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz verfasste das Amt einen vorläufigen Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern, der auch einen Fragebogen enthielt.² Der Bericht wurde den Mitgliedstaaten im Dezember 2019 zugestellt. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, ihre Auffassungen bis März 2021 nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mitzuteilen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten hat das Amt einen zweiten Bericht zu dieser Frage erstellt,³ der anschließend den Mitgliedstaaten übermittelt wurde. Diese beiden Berichte bildeten die Grundlage für die erste Beratung des Gegenstands durch die Konferenz auf ihrer 110. Tagung im Jahr 2022.
3. Am 11. Juni 2023 nahm die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 110. Tagung in Genf die folgende EntschlieÙung an: 4
 - Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
nach Annahme des Berichts der zur Behandlung des vierten Punktes ihrer Tagesordnung eingesetzten Ausschusses,
hat insbesondere in Form allgemeiner Schlussfolgerungen einen Vorschlag für eine Empfehlung betreffend einen Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung im Hinblick auf die Einholung der Stellungnahmen der Regierungen gebilligt,
beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Punkt mit dem Titel „Lehrlingsausbildung“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung aufzunehmen.
4. In Anbetracht dieser EntschlieÙung und im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt den Text einer vorgeschlagenen Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung erstellt, der auf der Grundlage der ersten Beratung der Konferenz ausgearbeitet worden war und die Antworten auf den im Bericht über Gesetzgebung und Praxis enthaltenen Fragebogen berücksichtigt. Die vorgeschlagene Empfehlung wurde den Regierungen in einem dritten Bericht übermittelt, der gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz zwei Monate nach der Beendigung der 110. Tagung der Konferenz veröffentlicht wurde.⁵
5. Im Einklang mit der 1988 etablierten Praxis wurden die Berichte des Normensetzungsausschusses zum Thema Lehrlingsausbildung den Mitgliedstaaten vollständig zugänglich gemacht,

¹ IAA, *Minutes of the 334th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.334/PV, 2018, Abs. 42.

² IAO, *Ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.110/IV/1, Genf, November 2019.

³ IAO, *Ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.110/IV/2(Rev.), Genf, Januar 2022.

⁴ IAO, *EntschlieÙung, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Punkt mit dem Titel „Lehrlingsausbildung“ zu setzen*, Internationale Arbeitskonferenz, 110. Tagung, 2022.

⁵ IAO, *Hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.111/Bericht IV(1), Genf, August 2022.

ebenso wie das Protokoll der Beratung über den Gegenstand in der Plenarsitzung der Konferenz.⁶

6. Im dritten Bericht (ILC.111/Bericht IV(1)) und gemäß Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung wurden die Regierungen ersucht, dem Amt nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bis spätestens 14. November 2022 etwaige Änderungsvorschläge oder Bemerkungen zu übermitteln. Die Regierungen wurden gebeten anzugeben, welche Verbände sie befragt haben, und die Ergebnisse der Befragung in ihren Antworten zu berücksichtigen. Es sei darauf hingewiesen, dass solche Befragungen für Länder obligatorisch sind, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben. Schließlich wurden die Regierungen außerdem gebeten, dem Amt bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Text ihres Erachtens eine geeignete Grundlage für die zweite Beratung der Konferenz auf der 111. Tagung (Juni 2023) bildet.
7. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses vierten Berichts des Amtes waren beim Amt Antworten der Mitgliedsgruppen von 47 Mitgliedstaaten eingegangen, darunter die Regierungen der folgenden 46 Mitgliedstaaten: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Guatemala, Irland, Israel, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Malta, Mexico, Namibia, Neuseeland, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Sudan, Südafrika, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechien, Tunesien, Türkei, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.
8. Die große Mehrheit der Regierungen erklärte, ihre Antworten seien nach Befragung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erstellt worden. Einige dieser Regierungen nahmen in die von diesen Verbänden geäußerten Auffassungen zu bestimmten Punkten ihre Antworten auf. Darüber hinaus haben 24 Arbeitgeberverbände und 22 Arbeitnehmerverbände ihre Bemerkungen separat übermittelt. Die Internationale Arbeitgeber-Organisation (IOE) und der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) haben ebenfalls Antworten übermittelt.
9. Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der von den Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelten Antworten ausgearbeitet und enthält den wesentlichen Inhalt Ihrer Bemerkungen. Er gliedert sich in drei Abschnitte: der erste enthält Bemerkungen allgemeiner Art, der zweite Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu einzelnen Bestimmungen der vorgeschlagenen Empfehlung und der dritte den Text der vorgeschlagenen Empfehlung. Einige Antworten enthielten interessante und nützliche Informationen zum spezifischen innerstaatlichen Kontext; diese für die Tätigkeit des Amtes sehr nützlichen Informationen wurden im Bericht zwar nicht wiedergegeben, sie sind jedoch in die Leitlinien der vorgeschlagenen Empfehlung eingeflossen.
10. In Anbetracht der Beschränkungen der Länge der Konferenzberichte sind die Antworten nicht vollständig wiedergegeben worden; ähnliche Vorschläge wurden zusammengefasst. Wenn zu einzelnen Absätzen von den Mitgliedsgruppen keine Bemerkungen eingingen, wurden die Absätze ausgelassen. Die meisten Bemerkungen lehnten sich eng an die Struktur des Textes der vorgeschlagenen Empfehlung an und verwiesen auf die Textpassagen, auf die sie sich bezogen. Wo dies nicht der Fall war, hat sich das Amt nach besten Kräften darum bemüht, die Bemerkungen den entsprechenden Abschnitten des Berichts zuzuordnen.

⁶ IAO, *Berichte des Normenausschusses: Lehrlingsausbildung: Der Konferenz zur Annahme vorgelegter Vorschlag für eine Entschließung und Schlussfolgerung*, ILC.110/Verhandlungsbericht 5A; *Summary of Proceedings*, ILC.110/Record No. 5B(Rev.1); *Plenary sitting: Outcomes of the work of the Standard-Setting Committee: Apprenticeships*, ILC.110/Record No. 5C, Genf, 2022.

11. Zusätzliche Antworten gingen von der Provinzregierung eines Mitgliedstaates und von einem Unternehmen der Privatwirtschaft ein. Ihre Antworten wurden zur Kenntnis genommen, sie wurden in der Analyse in diesem Bericht jedoch nicht berücksichtigt.
12. Der vorgeschlagene Text der Empfehlung wurde in Anbetracht der Bemerkungen der Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aus den in den Kommentaren des Amtes genannten Gründen abgeändert. Außerdem wurden einige geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um insbesondere eine vollständige Übereinstimmung der verschiedenen Sprachversionen des vorgeschlagenen Instruments zu gewährleisten. Wenn die Konferenz es so beschließt, werden diese Texte auf der 111. Tagung (Juni 2023) für die zweite Beratung als Grundlage dienen.
13. Das Amt weist darauf hin, dass die zweimalige Beratung zur Normensetzung mit einem kumulativen Verfahren einhergeht, zu dem auch gehört, dass das Amt innerhalb eines Zeitraums von zweieinhalb Jahren vier Berichte erstellt. In Anbetracht der strikten Beschränkungen der Länge von Konferenzberichten war es nicht möglich, in diesem vierten und letzten Bericht erneut die Erklärungen zu wiederholen, die in jedem der vorangegangenen Berichte enthalten waren. Doch alle diese Berichte bilden zusammen mit dem Protokoll der Beratung auf der 110. Tagung (2022) ein Ganzes und enthalten nützliche Elemente für ein Verständnis des Fortschritts der Arbeiten und der Gründe, auf die sich die vorgeschlagene Empfehlung stützt. Auf der Website der Konferenz kann auf sie zugegriffen werden. Den Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird nahegelegt, sämtliche Berichte umfassend zu nutzen, um sich auf die zweite und letzte Beratung vorzubereiten.
14. Die große Mehrheit der antwortenden Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer begrüßte die Änderungen der vorgeschlagenen Empfehlung und zeigte sich zufrieden mit den vom Amt unternommenen Bemühungen mit dem Ziel, die im Verlauf der ersten Beratung auf der 110. Tagung der Konferenz angesprochenen Fragen zu berücksichtigen. Sie sind der Ansicht, dass der überarbeitete Text die Basis für einen breiten Konsens und eine zufriedenstellende Grundlage für eine weitergehende Beratung auf der 111. Tagung der Konferenz (Juni 2023) bietet.

► Eingegangene Antworten und Kommentare

Allgemeine Bemerkungen

Regierungen

Australien: Unterstützt weitgehend das vorgeschlagene Instrument und anerkennt, wie wichtig es ist, für alle Auszubildenden menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten.

Ägypten, Belgien, Burkina Faso, Kuwait, Lettland, Mexico, Namibia, Pakistan, Panama, Polen, Schweiz, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten: Stimmen zu, dass die vorgeschlagene Empfehlung eine zufriedenstellende Grundlage für die zweite Beratung auf der 111. Tagung der Konferenz darstellt.

Brasilien: Betont die Anerkennung der Bedeutung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung durch die IAO und ihre Bemühungen, mit den Mitgliedstaaten eine Empfehlung zu hochwertiger Lehrlingsausbildung auszuarbeiten. Der vorgeschlagene Text enthält wertvolle Ideen.

Bulgarien: Äußert Sorge, dass bestimmte Elemente des vorgeschlagenen Instruments zu höherer administrativer Belastung führen und die Umsetzung bestehender Verfahren und Praktiken der Lehrlingsausbildung behindern können.

Kanada: Begrüßt die Bemühungen des Amtes, weitere Klarstellungen und Vorschläge vorzulegen. Stimmt dem vorliegenden Entwurf zwar zu, macht jedoch noch einige Bemerkungen zu der vorgeschlagenen Empfehlung.

Costa Rica: Betont, wie wichtig es ist, über ein Instrument zu hochwertiger Lehrlingsausbildung zu verfügen, unter anderem zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, der Erleichterung des Übergangs zur Formalität und der Förderung menschenwürdiger Arbeit.

Tschechien: Ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Empfehlung die richtigen Punkte behandelt. Betont, wie wichtig es ist, alle zuständigen Interessengruppen einzubeziehen und eine adäquate Finanzierung und enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Einrichtungen und Institutionen sicherzustellen.

Finnland: Ist der Ansicht, dass die Vorschläge des Amtes allgemein akzeptabel sind, die Stellung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft jedoch eine weitere Diskussion auf der nächsten Tagung der Konferenz erfordert.

Japan: Stimmt zu, dass eine internationale Arbeitsnorm für die Lehrlingsausbildung wichtig ist, gestützt auf die Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus und die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit. Ein neues Instrument sollte ausreichend flexibel sein, damit jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gegebenheiten Maßnahmen ergreifen kann.

Malta: Begrüßt die Empfehlung, die Bürger dabei unterstützen wird, ihre berufliche Laufbahn zu planen, während gleichzeitig eine Kultur des lebenslangen Lernens gefördert wird.

Mexiko: Hält es für besonders wichtig, einen neuen Absatz über staatliche Maßnahmen aufzunehmen, um in den informellen Sektor „eine hochwertige Lehrlingsausbildung“ zu integrieren mit Anreizen für ihre Verbesserung und Formalisierung, und erneut auf die Bedeutung des sozialen Dialogs hinzuweisen. Im nationalen Kontext versteht Mexiko unter einer hochwertigen Lehrlingsausbildung den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen durch Studium, Praxis oder Erfahrung, insbesondere des für einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Handwerk erforderlichen Wissens. Schlägt vor, die

hochwertige Lehrlingsausbildung in vier Ebenen zu untergliedern: 1) Ausbildung, die auf dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen beruht, um einen Arbeitsplatz zu finden; 2) die darauf abzielt, die Kompetenzen und die Produktivität von Menschen zu verbessern, die bereits berufstätig sind, unter Nutzung ihrer Erfahrungen; 3) die Teil einer Ausbildungsstrategie ist, um Menschen aus der informellen Wirtschaft in die formale Wirtschaft einzugliedern, und 4) die jungen Menschen dient, die sich um eine Beschäftigung in verschiedenen Branchen bemühen. Eine hochwertige Lehrlingsausbildung kann auch von Angesicht zu Angesicht, aus der Ferne oder in einem gemischten Format und auch extern und intern sowie innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit (vorbehaltlich örtlicher Regelungen und Vereinbarungen) durchgeführt werden.

Norwegen: Stellt fest, dass Berichtsverfahren effizient, nützlich und für die Mitgliedstaaten relevant sein sollten.

Schweden: Begrüßt die Fokussierung auf Lehrlingsausbildung. Effiziente Systeme der Lehrlingsausbildung können zu einer guten Ausbildung beitragen und den Übergang von der Ausbildung ins Erwerbsleben erleichtern, was für junge Menschen und Erwachsene vorteilhaft ist. Es muss verhindert werden, dass Menschen im Rahmen von Lehrlingsausbildungssystemen ausgebeutet werden. Da Lehrlingsausbildungssysteme unterschiedlich sind, sollte die Empfehlung Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, diese Systeme auf der Grundlage ihrer innerstaatlichen Gegebenheiten zu gestalten, wozu auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse unterschiedlicher Sektoren und Industriezweige gehört. Bei einer zu detaillierten Empfehlung bestünde die Gefahr, dass das System der Lehrlingsausbildung inflexibel wird und sich nur schwer an Veränderungen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes anpassen lässt. Es ist auch wichtig, dass sich die Sozialpartner über die Lehrlingsausbildung einig sind und dass die Empfehlung die Gleichstellung der Geschlechter, Diversität und soziale Inklusion fördert und Bestimmungen zum Arbeitsschutz enthält.

Arbeitgeber

IOE; CEC (Kanada): Treten nicht dafür ein, den konsensbasierten Text grundlegend zu verändern, strukturell oder inhaltlich. Stärker betont werden sollten Anreize, insbesondere für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, öffentlich-private Partnerschaften und die Rolle von Vermittlern.

IOE; ACCI (Australien), CEC (Kanada), CNI (Brasilien): Befürworten die Form des Instruments als eine Empfehlung sowie den ursprünglichen Titel, die Behandlung der Lehrlingsausbildung anstelle von Praktika und die vorgeschlagene Definition der „Lehrlingsausbildung“.

ACCI (Australien), CCP, CIP (Portugal), CCSU, CIU (Uruguay): Betonen das weitgehende Einvernehmen zur Form des Instruments als einer Empfehlung, die es ermöglicht, unterschiedliche innerstaatliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

CCP (Portugal): Betont die Schwerpunktsetzung auf Qualität und die äußerst wichtige Rolle der Sozialpartner, die überall in der Empfehlung anerkannt werden sollte.

CCSU, CIU (Uruguay): Betont die Notwendigkeit, auf die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis zu verweisen, um Mitgliedstaaten Flexibilität zu ermöglichen, weiterhin den Förderungsansatz zu stärken und eine Kultur der hochwertigen Lehrlingsausbildung zu fördern.

CONCAMIN (Mexiko): Befürwortet allgemein die vorgeschlagene Empfehlung und betont, dass es notwendig ist, speziell zuständige Stellen mit klar definierten Mandaten einzurichten, die mit anderen zuständigen Organen abgestimmt sind, Richtlinien zu Gleichstellung und Diversität auszuarbeiten, Gewalt am Arbeitsplatz zu verhüten und die formale Beschäftigung zu fördern.

EK (Finnland): Hält eine Empfehlung der IAO zur Lehrlingsausbildung nicht für erforderlich. Die Lehrlingsausbildung weist im Ausbildungssystem in jedem Land spezifische Merkmale auf und es ist unmöglich, ein einziges, universell anwendbares Modell zu finden. Die Empfehlung sollte Arbeitgebern keine

Verpflichtungen, Kosten oder administrative Belastungen auferlegen, die der Schaffung von Ausbildungsplätzen im Wege stehen könnten.

Keidanren (Japan): Stellt fest, dass die Formen der Humanressourcenentwicklung, darunter auch die Lehrlingsausbildung, von Land zu Land unterschiedlich sind, und schließt sich daher der Auffassung der japanischen Regierung an, dass das Dokument flexible Formulierungen enthalten sollte, damit die Mitgliedstaaten Bildungs- und Ausbildungsprogramme erstellen können, die an die jeweilige Beschäftigungssituation angepasst werden können.

MEDEF (Frankreich): Stellt fest, dass finanzielle Anreize gestärkt werden müssen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

SGV-USAM (Schweiz): Ist der Ansicht, dass die Empfehlung im Einklang mit Arbeitsmarkterfordernissen die Beschäftigungsfähigkeit betonen sollte.

TISK (Türkei): Äußert allgemeine Zustimmung zur vorgeschlagenen Empfehlung.

UCCAEP (Costa Rica): Stellt fest, dass Ausbildung nicht nur für Berufsanfänger wertvoll ist, sondern auch für Arbeitskräfte, die sich umschulen und ihre Kompetenzen und Fähigkeiten stärken wollen, auch dort, wo Arbeitsplätze aufgrund von Technologien verloren gehen. Die Lehrlingsausbildung muss unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wirtschaft entwickelt werden, und die internationale Zusammenarbeit ist für die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit bedeutenden Vorteilen verbunden.

SY (Finnland): Stimmt dem Instrument im Wesentlichen zu und betont die Bedeutung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Entwicklung von Systemen der Lehrlingsausbildung, die zunehmende Bedeutung der Lehrlingsausbildung bei der Schulung von Berufsanfängern und der Weiterbildung vorhandene Arbeitskräfte, was auch die Unterstützung von Immigranten und von Nicht-Erwerbstätigen einschließt, und die Notwendigkeit verbesserter und flexiblerer internationaler Mobilität unter Berücksichtigung nationaler Unterschiede.

Arbeitnehmer

IGB: Wies darauf hin, dass er sich zu Punkten geäußert hat, mit denen er nicht einverstanden war; er machte keine Bemerkungen zu Punkten, mit denen er einverstanden war, abgesehen von der Betonung der Bedeutung der vorgeschlagenen Änderung.

Akava (Finnland): Begrüßt die Empfehlung, die er für äußerst wichtig hält, um eine hochwertige Lehrlingsausbildung zu gewährleisten. Betont, wie wichtig qualitätssichernde Faktoren sind, etwa klar definierte Ziele, Beurteilungskriterien, Leitlinien für Praktiker, klare Verantwortlichkeiten sowie Pflichten und Rechte für alle Parteien. Bildung und Ausbildung – und nicht die Auslagerung von Arbeit oder die Erzielung eines Einkommens – sollten weiterhin Hauptziele der Lehrlingsausbildung sein. Befürwortet nachdrücklich das Ziel, bei der Erstellung von Leitlinien und der Qualitätssicherung Arbeitgeber und Beschäftigte einzubeziehen.

BAK (Österreich): Aus Sicht der BAK ist die Lehre so attraktiv wie möglich zu gestalten, und bestimmte Gruppen, zum Beispiel über 25-Jährige, sollten nicht ausgeschlossen werden. Ältere Auszubildende bringen häufig Berufserfahrung und andere Kompetenzen mit, die für den Beruf relevant sind und für die Lehre angerechnet werden sollten, wie auch die Qualifikationen, Bildungsabschlüsse und Berufserfahrungen zugewanderter Menschen. Während der Lehrlingsausbildung braucht es unterstützende Maßnahmen; gezielte Maßnahmen für schwangere Frauen und Mütter und die Anpassung der Kursstrukturen; und Gleichheit und Vielfalt, insbesondere zum Schutz junger Arbeitskräfte. Die Wichtigkeit der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sollte ebenfalls hervorgehoben werden.

CAT (Mexiko): Ist der Ansicht, dass eine hochwertige Bildung und der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft für eine hochwertige Lehrlingsausbildung unerlässlich sind.

CCOO (Spanien): Befürwortet das vorgeschlagene Instrument allgemein, äußert jedoch auch Zweifel an den Vorschlägen zur informellen Wirtschaft, die auf der 111. Tagung der Konferenz weiter erörtert werden sollten.

CGT-RA (Argentinien): Stellt fest, dass die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gestärkt werden müssen, damit Sie ihre Aufgaben erfüllen und die beruflichen Profile zwischen unterschiedlichen Institutionen und Ländern anerkannt werden können, um Arbeitsmigranten Zugang zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu ermöglichen. Bei Verträgen für eine Lehrlingsausbildung müsste das Mindestalter für eine Zulassung betont werden, damit die Bestimmungen zur Kinderarbeit nicht verletzt werden.

CITUB (Bulgarien): Ist mit dem vorgeschlagenen Instrument im Wesentlichen einverstanden. In Zeiten einer erwarteten weltweiten Rezession, einem immer stärkeren Ungleichgewicht zwischen Qualifikationsnachfrage und -angebot und einem Defizit an beruflichen Kompetenzen müssen Arbeitskräfte jeden Alters ihre Qualifikationen und Fähigkeiten ständig verbessern. Die Entwicklung der hochwertigen Lehrlingsausbildung und hochwertiger Praktika kann zusätzliche Gelegenheiten für menschenwürdige Arbeit schaffen, zu wirksamen und effektiven Antworten auf die gegenwärtigen Beschäftigungsherausforderungen beitragen und die Produktivität, Resilienz, Arbeitsmarktübergänge und die Beschäftigungsfähigkeit von Schul- und Hochschulabsolventen verbessern. Ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung muss gut reguliert, nachhaltig und ausreichend finanziert sein, um inklusiv, nicht-diskriminierend und nicht ausbeuterisch zu sein, eine angemessene Entlohnung und sozialen Schutz zu bieten, zu anerkannten Qualifikationen zu führen und Beschäftigungsergebnisse zu verbessern.

DGB (Deutschland): Begrüßt die vorgeschlagene Norm.

DISK (Türkei): Ist der Ansicht, dass eine Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung wichtig ist und von einem Übereinkommen begleitet werden sollte. Eine Lehrlingsausbildung, die der beruflichen Bildung dienen sollte, kann auch als billige und unsichere Art der Beschäftigung genutzt werden. Die vorgeschlagene Empfehlung anerkennt nicht das Vereinigungsrecht der Auszubildenden, während im Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1949, und im Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, sowie in verschiedenen Beschlüssen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit anerkannt wird, dass Auszubildende das Recht haben, Gewerkschaftsmitglieder zu werden, ihre Rechte zu verteidigen und in den Genuss von Gesamtarbeitsverträgen zu kommen. Mechanismen müssen entwickelt werden, um die Arbeitsbedingungen von Auszubildenden zu überwachen, und umfassende Regelungen sind für Auszubildende in der informellen Wirtschaft erforderlich. Die Empfehlung sollte auch Bestimmungen enthalten, die verhindern, dass die Lehrlingsausbildung zu einer Form von Kinderarbeit wird.

PIT-CNT (Uruguay): Ist der Ansicht, dass die Empfehlung von großer Bedeutung ist. Die Lehrlingsausbildung sollte mit der öffentlichen Ausbildung koordiniert werden. In der Empfehlung werden offenbar Konzepte der Ausbildung für eine Arbeit mit der beruflichen Ausbildung vermischt. Betont wie wichtig es ist, anstelle eines bloßen Regelungsansatzes einen Förderungsansatz zu stärken.

TÜRK-IS (Türkei): Ist im Wesentlichen mit dem vorgeschlagenen Instrument einverstanden. Eine hochwertige Lehrlingsausbildung gehört zu den wichtigsten Tagesordnungspunkten der Welt der Arbeit. Die Erwerbsquoten junger Menschen nehmen weltweit ständig weiter ab, insbesondere im Anschluss an die COVID-19-Pandemie, und ein bedeutender Anteil junger Arbeitskräfte geht einer informellen Beschäftigung nach, in der Regel in gering qualifizierten oder ungelerten Tätigkeiten, während die Nachfrage nach gut ausgebildeten Arbeitskräften weiter zunimmt. Mit dem Fortschreiten der

Technologie verändern sich auch Produktionsmethoden: Tätigkeiten, Berufe und Aufgaben wandeln sich und neue Tätigkeiten, Berufe und Beschäftigungsformen entstehen. Die Länder müssen ihre Kapazitäten im Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung im Einklang mit diesen Entwicklungen stärken. Das größte praktische Problem der Auszubildenden besteht darin, dass sie als Vollzeitkräfte und nicht als Studenten tätig sind und gering entlohnt werden. In der Empfehlung sollte betont werden, dass Regelungen zur Lehrlingsausbildung mindestens Rechte und Ansprüche vorsehen sollten, die denen von Vollzeitkräften gleichwertig sind.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer befürwortete das Ziel der Förderung der hochwertigen Lehrlingsausbildung in einer internationalen Arbeitsnorm und vertrat die Ansicht, der vorgeschlagene Text der Empfehlung biete eine geeignete Grundlage für die zweite Beratung. Die Mitgliedsgruppen betonten die wichtige Rolle der hochwertigen Lehrlingsausbildung bei der Unterstützung von Menschen jeden Alters, was den Interessen von Berufsanfängern und Menschen dient, die sich umschulen und weiterbilden wollen, und die Gleichstellung, Diversität und soziale Inklusion fördert. In den Antworten wurde auch die Führungsrolle der Internationalen Arbeitsorganisation, unterstützt vom Amt, bei der Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung hervorgehoben.

Die Mitgliedsgruppen unterbreiteten zu bestimmten Fragen hilfreiche Kommentare und Vorschläge, die nachfolgend unter Verweis auf die einschlägigen Absätze der vorgeschlagenen Empfehlung aufgeführt werden. In den meisten Kommentaren wurden die Bemühungen des Amtes gewürdigt, Anpassungen an bestimmten Elementen des Textes vorzuschlagen. Besonders große Unterstützung fand der Vorschlag des Amtes, den Titel der Empfehlung zu vereinfachen und den Begriff „Beruf“ (Absatz 9) zu verwenden.

In Anbetracht der Antworten erscheint es nützlich, einige Fragen im Verlauf der Beratung auf der 111. Tagung der Konferenz weiter zu erörtern.

Eine solche Frage ist die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft, insbesondere in Bezug auf die Definition der „Lehrlingsausbildung“ (Absatz 1 a)) und die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft (Absatz 27). Um diese Diskussion zu erleichtern, hat das Amt eine neue Bestimmung hinzugefügt, 27 d).

Eine andere Frage, die in den Antworten der Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine wichtige Rolle spielte, war die Anerkennung der Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlung. Das Amt weist darauf hin, dass der Text angepasst wurde und jetzt in den einleitenden Sätzen der Absätze 10 und 13 und in Absatz 22 (jetzt Absatz 20) auf „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ (im Gegensatz zu „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ oder „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“) verwiesen wird. Im Einklang der Präferenz der Befragten wurde jedoch in Absatz 18 b) an dem Verweis auf die innerstaatliche Gesetzgebung festgehalten.

Andere auf der Konferenz möglicherweise zu erörternde Fragen sind das Konzept und die Definition des „Vermittlers“ (Absatz 1 b)), die Charakterisierung der Beteiligung von Vermittlern an der Bereitstellung, Koordinierung und Unterstützung der Lehrlingsausbildung (Absatz 25 h)) und der genaue Inhalt der Maßnahmen zur Förderung der internationalen, regionalen und nationalen Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung (Absatz 28).

Bemerkungen zur vorgeschlagenen Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung

Verweise auf innerstaatliche Rechtsvorschriften, Praktiken und Gegebenheiten

In Absatz 54 des dritten Berichts (ILC.111/IV(1)) äußerte das Amt Sorge über die Verwendung der einschränkenden Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ in den Entwürfen der Absätze 10, 13, 18 und 22 der vorgeschlagenen Empfehlung. Das Amt ersuchte um Bemerkungen hinsichtlich der Frage, ob es nützlich sei, stattdessen die Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ zu verwenden.

Regierungen

Argentinien: Ein Verweis auf „Rechtsvorschriften“ könnte Länder ausschließen, die über keine spezifische Gesetzgebung verfügen. Schlägt stattdessen die Verwendung des Wortes „Kontext“ vor, das umfassender ist als „Gegebenheiten“.

Australien, Costa Rica, Kanada, Namibia, Neuseeland, Oman, Polen, Spanien, Türkei: Unterstützen den Vorschlag des Amtes.

Österreich: In den Absätzen 10, 13 and 22 kann „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ersetzt werden durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“. In Absatz 18 b) sollte „im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ im Text bleiben.

Ägypten, Burkina Faso, Kuba, Kuwait, Schweiz, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten: Befürworten die Beibehaltung von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“.

Dänemark, Schweden: In den Absätzen 10, 13 und 22 ist die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“, in Absatz 18 b) ist jedoch an der erstgenannten Formulierung festzuhalten.

Finnland: In den Absätzen 10, 13 und 18 b) sollte die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ersetzt werden durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Deutschland: Befürwortet den Vorschlag des Amtes in Bezug auf die Absätze 10, 13 und 22. In Absatz 18 b) ist die Formulierung „sofern gesetzlich nicht anders geregelt“ zu verwenden.

Irland: Stimmt zu, in den Absätzen 10 und 13 „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Portugal: Befürwortet die Streichung von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ in den Absätzen 10, 13 und 22, schlägt aber vor, die ursprünglich verwandte Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten (und Gepflogenheiten)“ wiederherzustellen. Ist der Ansicht, dass im besonderen Fall von Absatz 18 b) der Verweis auf innerstaatliche Rechtsvorschriften beibehalten werden sollte, da in diesem Absatz in den Ausbildungsvertrag aufzunehmende Bestimmungen aufgeführt werden, von denen sich einige mit Fragen befassen, die in der Regel den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

Arbeitgeber

IOE; CEC (Kanada): Sind dagegen, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu verwässern, da es in jedem Land unterschiedliche Entwicklungsniveaus, Gegebenheiten und Prioritäten gibt.

Ersuchen eindringlich darum, diesen Wortlaut beizubehalten, um für Länder Flexibilität zu gewährleisten und die Regierungen anzuregen, die die Empfehlung als Leitlinie zu verwenden.

BDA (Deutschland): Die Argumentation, dass die einschränkende Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ möglichst wenig verwendet werden sollte, wenn es sich um den Inhalt einer Bestimmung anstatt um ihre Durchführung handelt, überzeugt nicht. In allen Punkten handelt es sich um Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen sollen, und daher soll die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beibehalten werden.

BusinessNZ (Neuseeland), CAP (Portugal), SAF (Schweden), TISK (Türkei): Unterstützen den Vorschlag des Amtes.

CACIF (Guatemala); MEDEF (Frankreich): Ziehen es vor, „in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

CIP (Portugal): In den Absätzen 10, 13 und 18 b) und 22 sollte „in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ verwandt werden.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Unterstützen den Vorschlag des Amtes. Verweise auf innerstaatliche Rechtsvorschriften könnten auf nationaler Ebene genutzt werden, um zu argumentieren, dass die Instrumente der IAO nur anwendbar sind, wenn Sie mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften übereinstimmen. Durch die Aufrechterhaltung des Verweises auf innerstaatliche Rechtsvorschriften würde der Ausschuss die gesetzlichen und institutionellen Veränderungen unterminieren, die erforderlich sind, um zu einer besseren Lehrlingsausbildung zu gelangen. Der Verweis auf „innerstaatliche Gegebenheiten“ ist im Übrigen überflüssig. Er ist jedoch der Formulierung „innerstaatliche Rechtsvorschriften“ vorzuziehen.

NZCTU (Neuseeland); SAK, STTK (Finnland): Unterstützen den Vorschlag des Amtes.

Kommentar des Amtes

Im Einklang mit diesen Antworten und den nachfolgend aufgeführten besonderen Kommentaren in Bezug auf die Absätze 10, 13 und 22 (jetzt Absatz 20) wurde die Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ angenommen. In Absatz 18 b) wurde jedoch im Einklang mit der von den Befragten zum Ausdruck gebrachten Präferenz ein Verweis auf „innerstaatliche Rechtsvorschriften“ beibehalten. Das Amt weist darauf hin, dass es auf der 111. Tagung der Konferenz Gelegenheit geben wird, diesen Wortlaut weiter zu erörtern.

Titel des Instruments

In Absatz 18 des dritten Berichts hat das Amt vorgeschlagen, den Titel der vorgeschlagenen Empfehlung zu vereinfachen, und zwar von „ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung“ zu „eine hochwertige Lehrlingsausbildung“.

Regierungen

Argentinien, Dänemark, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Portugal, Togo, Trinidad und Tobago: Befürworten die Änderung des Titels.

Irland: Schlägt vor, die Änderung auf der 111. Tagung der Konferenz zu diskutieren.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland), CACIF (Guatemala), CAP (Portugal), TISK (Türkei): Befürworten die Änderung des Titels.

IOE; CNI (Brasilien), DA (Dänemark): Sind nicht mit der Änderung des Titels einverstanden.

MEDEF (Frankreich): Die Vereinfachung des Titels kann zu weiteren langwierigen Diskussionen über die Definition der „Lehrlingsausbildung“ führen.

Arbeitnehmer

CCOO (Spanien): Ist nicht mit der Änderung des Titels einverstanden.

DGB (Deutschland): Ist nicht mit der Änderung des Titels einverstanden. Wenn nicht einmal im Titel eine Rahmensetzung erfolgt, ist dies keine Vereinfachung, sondern eine weitere Deregulierung.

IGB; NZCTU (Neuseeland): Mit der Änderung des Titels einverstanden.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht dessen, dass die Vereinfachung des Titels des Instruments befürwortet wurde, hat das Amt den Titel „Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung“ beibehalten, wie im dritten Bericht dargestellt.

Präambel

Regierungen

Neuseeland: Langwierige deklaratorische Präambelerklärungen sind von fragwürdigem Wert, insbesondere in einer nicht bindenden Empfehlung.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Stimmt der Regierung zu, dass eine langatmige Präambelerklärung nicht erforderlich ist.

Kommentar des Amtes

Der Präambeltext, den das Amt auf der Grundlage des Wortlauts der im Verlauf der ersten Beratung auf der 110. Tagung vereinbarten Schlussfolgerungen vorgeschlagen hat, stieß weitgehend auf Zustimmung. Die meisten eingegangenen Kommentare bezogen sich auf spezifische Präambelabsätze und wurden dementsprechend nachfolgend zusammengefasst. Wie nachfolgend dargestellt, befürworteten die meisten Befragten zwei Änderungen am Wortlaut der Präambel, die das Amt im dritten Bericht vorgeschlagen hatte: Hinzufügung der Worte „für alle“ nach „menschenswürdige Arbeit“, um den Wortlaut von IAO-Instrumenten aus der jüngeren Vergangenheit widerzuspiegeln, und die Zusammenlegung der vierten und achten Präambelabsätze, um Überschneidungen zu vermeiden.

Dritter [jetzt dritter und vierter] Präambelabsatz

In Absatz 19 des dritten Berichts hat das Amt darauf hingewiesen, dass der separate Satz aus 3 a) der Schlussfolgerungen mit dem vorangehenden Text zusammengefasst worden war, um die Lesbarkeit zu verbessern, und um Stellungnahme ersucht, ob die Worte „für alle“ nach „menschenswürdige Arbeit“ eingefügt werden sollten, um die Formulierung in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit widerzuspiegeln.

Regierungen

Argentinien, Australien, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Irland, Namibia, Neuseeland, Polen, Portugal, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Trinidad und Tobago, Türkei: Stimmen dem Vorschlag zu, „menschwürdige Arbeit“ in „menschwürdige Arbeit für alle“ umzuändern.

Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Irland, Oman, Polen, Portugal: Sind mit den Änderungen des Amtes zur Verbesserung der Lesbarkeit einverstanden.

Oman: Ist der Ansicht, dass die Hinzufügung von „für alle“ in Anbetracht des vorher gemachten Verweises auf „Menschen jeden Alters“ nicht erforderlich ist.

Peru: Schlägt vor, in einer Fußnote statistische Informationen über die weltweiten Quoten der Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung hinzuzufügen.

Togo: Lehnt die Hinzufügung von „für alle“ ab.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Verweist auf die Wortlastigkeit dieser dritten Erklärung und ihren Mangel an besonderer Relevanz für die Schaffung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung.

CAP (Portugal), TISK (Türkei): Sind mit der Hinzufügung von „für alle“ einverstanden.

SAF (Schweden): Beim Verweis auf Auszubildende ist der Begriff „für alle“ zu weit gefasst.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien), NZCTU (Neuseeland): Sind mit der Hinzufügung von „für alle“ einverstanden.

CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit beiden redaktionellen Änderungen und der Hinzufügung von „für alle“ einverstanden.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der eingegangenen Antworten wurde „menschwürdige Arbeit“ in „menschwürdige Arbeit für alle“ geändert. Das Amt hat diesen Präambelabsatz darüber hinaus in zwei Absätze aufgeteilt, um Kommentaren in Bezug auf langatmige Präambelerklärungen Rechnung zu tragen, und außerdem „im Interesse“ durch „zur...beiträgt“ ersetzt, um die allgemeinen Auswirkungen einer neueren und höheren Qualifizierung auf die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung besser widerzuspiegeln.

Vierter und achter [jetzt zusammengefasster fünfter] Präambelabsatz

In Absatz 21 des dritten Berichts hat das Amt darauf hingewiesen, dass es in den Präambelabsätzen vier und acht Überschneidungen hinsichtlich der Bedeutung einer hochwertigen Bildung gibt, und daher um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob beide Absätze zusammengefasst werden sollten. Im Übrigen wurde in Absatz 19 festgestellt, „Emphasizing“ sei in „Underlining“ geändert worden (betrifft nicht die deutsche Übersetzung), um Wiederholungen zu vermeiden.

Regierungen

Argentinien, Burkina Faso, Irland, Portugal: Sind mit der redaktionellen Änderung im achten Absatz einverstanden.

Australien, Belgien, Costa Rica, Oman, Pakistan, Polen: Mit beiden Vorschlägen einverstanden.

Österreich: Einer Zusammenfassung kann zugestimmt werden, der Begriff „Wichtigkeit“ sollte aber auch in einer Umformulierung vorkommen.

Burkina Faso: Der zusammengefasste Absatz sollte wie folgt lauten: „weist darauf hin, dass die Mitglieder die Bedeutung des effektiven lebenslangen Lernens und einer hochwertigen Bildung für alle anerkennen“.

Dänemark: Ist nicht mit der Zusammenfassung der Absätze vier und acht einverstanden.

Irland: Die vorgeschlagene Zusammenfassung sollte auf der 111. Tagung der Konferenz diskutiert werden.

Namibia, Schweden, Schweiz, Trinidad und Tobago, Türkei: Sind mit der Zusammenfassung der Absätze 4 und 8 einverstanden.

Neuseeland, Spanien: Der achte Präambelabsatz ist zu streichen, um eine Wiederholung zu vermeiden.

Portugal: Ist mit der Zusammenfassung einverstanden, sofern die Worte „für alle“ und „Offenheit“ beibehalten werden.

Vereinigte Staaten: Der achte Präambelabsatzes ist zu streichen und der vierte Präambelabsatz ist wie folgt zu ändern: „unterstreicht die Bedeutung des effektiven lebenslangen Lernens und einer hochwertigen Bildung für alle“.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Der achte Präambelabsatzes ist zu streichen und am Ende des vierten Absatzes ist „für alle“ einzufügen.

CIP (Portugal): Ist mit der Zusammenfassung einverstanden, sofern „für alle“ und „Offenheit“ beibehalten werden.

DA (Dänemark): Der bestehende Text ist beizubehalten, da sich ein Absatz an die Mitglieder richtet und sich der andere mit der Bedeutung der Bildung und des lebenslangen Lernens befasst.

SAF (Schweden): Ist mit der Zusammenfassung der Absätze vier und acht einverstanden.

TISK (Türkei): Ist mit der redaktionellen Änderung im achten Absatz einverstanden.

UPEE (Bulgarien): Empfiehlt, den achten Absatz zu streichen und den vierten Absatz wie folgt zu ändern: „stellt fest, dass die Mitglieder die Bedeutung des effektiven lebenslangen Lernens und seiner Förderung und einer hochwertigen Bildung für alle anerkennen und betonen“.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien): Ist mit der vorgeschlagenen Zusammenfassung der Präambelabsätze vier und acht einverstanden.

CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit der vorgeschlagenen Zusammenfassung und der redaktionellen Änderung im achten Absatz einverstanden.

CITUB (Bulgarien): Schlägt vor, in Anbetracht der Wettbewerbsfähigkeit in einer Welt mit neuen Technologien und sich wandelnden Branchen diesen Begriff in den achten Präambelabsatz einzufügen, damit dieser wie folgt lautet: „erkennt an, dass eine hochwertige Lehrlingsausbildung das Unternehmertum, die selbstständige Erwerbstätigkeit, die Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit, den Übergang zur formellen Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wachstum und die Nachhaltigkeit von Unternehmen unterstützen kann.“

NZCTU (Neuseeland): Zieht es vor, den vierten Absatz zu streichen.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt den achten Präambelabsatz gestrichen und den vierten (jetzt fünften) Präambelabsatz wie folgt geändert: „unterstreicht die Bedeutung einer hochwertigen Bildung für alle, des effektiven lebenslangen Lernens und der Offenheit für lebenslanges Lernen“. Bei der Umformulierung werden alle Elemente der ursprünglichen zwei Absätze beibehalten.

Fünfter [jetzt sechster] Präambelabsatz

In Absatz 19 des dritten Berichts wies das Amt darauf hin, dass die Formulierung „zu menschenwürdiger Arbeit führen [...] kann“ geändert wurde in „zu weiteren Chancen für menschenwürdige Arbeit führen [...] kann“, um den unbeabsichtigten Eindruck zu vermeiden, dass die Lehrlingsausbildung zwangsläufig eine Vorstufe zu menschenwürdiger Arbeit ist und selbst möglicherweise keine menschenwürdige Arbeit beinhaltet.

Regierungen

Argentinien: Der Absatz sollte wie folgt umformuliert werden: „erkennt an, dass die Förderung und Entwicklung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu weiteren Chancen für menschenwürdige Arbeit führen, die Beschäftigungsfähigkeit verbessern, zum Unternehmertum und einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anregen und die Produktivität, Widerstandsfähigkeit und Übergänge zur formalen Wirtschaft stärken kann, um den aktuellen und künftigen Erfordernissen der Auszubildenden und dem Wachstum und der Nachhaltigkeit der Unternehmen und des Arbeitsmarktes insgesamt gerecht zu werden“.

Österreich: Der Zusatz „zu weiteren Chancen“ ist nicht nötig.

Belgien: Ist einverstanden mit der Änderung von „zu menschenwürdiger Arbeit führen [...] kann“ in „zu weiteren Chancen für menschenwürdige Arbeit führen [...] kann“, wenn dadurch anerkannt wird, dass die Ausbildung am Arbeitsplatz den Merkmalen menschenwürdiger Arbeit entspricht.

Burkina Faso, Costa Rica, Neuseeland, Oman, Pakistan, Schweden: Mit der Änderung einverstanden.

Dänemark, Irland, Portugal, Spanien: Es sollte zum ursprünglichen Text, „zu menschenwürdiger Arbeit führen [...] kann“, zurückgekehrt werden.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Hat keine Einwände gegen die Änderung, würde aber auch „Erfordernissen der Auszubildenden, der Arbeitgeber und des Arbeitsmarkts“ ersetzen durch „Erfordernissen des Arbeitsmarktes“.

DA (Dänemark): Lehnt die Änderung ab.

SAF (Schweden), TISK (Türkei): Sind mit der Änderung in „zu menschenwürdiger Arbeit führen [...] kann“ einverstanden.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SGB (Schweiz): Sind mit der Änderung in „zu menschenwürdiger Arbeit führen [...] kann“ einverstanden.

Kommentar des Amtes

Das Amt stellt fest, dass die Mehrheit der Befragten die Formulierung „zu weiteren Chancen für menschenwürdige Arbeit führen [...] kann“ befürwortete. Dementsprechend wurde der Wortlaut beibehalten.

Sechter [jetzt achter] Präambelabsatz

Regierungen

Vereinigte Staaten: Schlagen vor, vor „und die Vielfalt“ einen Verweis auf „soziale Inklusion“ hinzuzufügen.

Arbeitgeber

IOE; CEC (Kanada): Sind der Ansicht, dass die negative Formulierung des Wortes „Ausbeutung“ Unternehmen davon abhalten wird, Lehrlingsausbildungssysteme anzubieten und zu akzeptieren. Schlägt vor, dies nicht im Text zu belassen, da der Abschnitt über den Regulierungsrahmen ausreichen sollte, um den Schutz und die Rechte Auszubildender zu gewährleisten.

BDA (Deutschland): Verletzungen der Arbeitnehmerrechte müssen angegangen werden, aber das gehört nicht zu den primären Zielen einer IAO-Empfehlung zur hochwertigen Lehrlingsausbildung.

KCCI (Kuwait), MEDEF (Frankreich): Schlagen vor, das Wort „Ausbeutung“ zu streichen.

Kommentar des Amtes

Die Einwände der Arbeitgeber fanden sich nicht in den Antworten anderer Gruppen. In ähnlicher Weise wurde der Vorschlag einer Regierung nicht von anderen unterbreitet. Das Amt schlägt daher keine Änderungen am vorgeschlagenen Text vor.

Siebter [jetzt neunter] Präambelabsatz

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Schlägt vor, zwischen den Worten „einschließlich“ und „kleinster“ die Worte „zur Ermöglichung ihrer Beschäftigung“ einzufügen.

Kommentar des Amtes

Da dieser Vorschlag nur von einer Mitgliedsgruppe unterbreitet wurde, wurde der Text nicht verändert.

Neunter [jetzt siebter] Präambelabsatz

In Absatz 22 des dritten Berichts hat das Amt die Mitgliedsgruppen um Stellungnahme ersucht zu der Frage, ob das Wort „Arbeitsplätze“ im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, ersetzt werden sollte durch das Wort „Beschäftigung“.

Regierungen

Argentinien, Australien, Belgien, Costa Rica, Namibia, Polen, Trinidad und Tobago: Sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Dänemark, Irland, Neuseeland, Oman, Österreich, Portugal, Schweden, Türkei: Das Wort „Arbeitsplätze“ sollte beibehalten werden.

Peru: Der Absatz sollte auf die Schaffung „neuer“ Arbeitsplätze verweisen.

Vereinigte Staaten: Schlagen vor, den Absatz neu zu ordnen, so dass er wie folgt lautet: „die Beschäftigungsfähigkeit, den Übergang zur formellen Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wachstum und die Nachhaltigkeit von Unternehmen, das Unternehmertum und die selbstständige Erwerbstätigkeit unterstützen [kann]“.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland), CIP (Portugal), SAF (Schweden), TISK (Türkei): Die Beibehaltung des Verweises auf die Schaffung von Arbeitsplätzen wird vorgezogen.

UPEE (Bulgarien): Schlägt vor, die Schaffung von Arbeitsplätzen und von Beschäftigung aufzunehmen.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien): Ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit der Änderung einverstanden.

NZCTU (Neuseeland): Der Verweis auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ist beizubehalten.

Kommentar des Amtes

Im Licht der unterschiedlichen Auffassungen zu der vorgesehenen Änderung von „Arbeitsplätzen“ zu „Beschäftigung“ wurde der Text nicht verändert. Das Amt hat diesen Absatz verschoben, damit er als siebter Präambelabsatz auf die Absätze folgt, die sich mit anderen Vorteilen der Lehrlingsausbildung befassen.

I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Durchführungsmittel

Titel

Kommentar des Amtes

Im Einklang mit der üblichen redaktionellen Praxis hat das Amt „Durchführung“ durch „Durchführungsmittel“ ersetzt.

Absatz 1

Regierungen

Thailand: Schlägt vor, den Begriff „Lehrling“ und seine Definition als neuen Punkt zu Absatz 1 hinzuzufügen.

Arbeitnehmer

SAK, STTK (Finnland): Betonen die Notwendigkeit von mehr Klarheit bezüglich des Wortes „Betrieb“, da dieser Begriff in der vorgeschlagenen Empfehlung verwandt wird, um auf die Person oder Organisation zu verweisen, für die Auszubildende eine Ausbildung am Arbeitsplatz absolvieren. Eine Lehrlingsausbildung kann jedoch im öffentlichen wie im privaten Sektor (einschließlich gemeinnütziger Art) stattfinden.

Kommentar des Amtes

Da der Vorschlag, eine neue Definition hinzuzufügen, von anderen Befragten nicht unterbreitet wurde, wurden keine neuen Definitionen hinzugefügt. Angesichts der breiten Unterstützung des Konzepts von „Betrieb“ hat das Amt den Text unverändert gelassen.

Absatz 1 a)

In Absatz 24 des dritten Berichts schlug das Amt vor, die Definition der „Lehrlingsausbildung“ in Absatz 1 a) auf alle Systeme der Lehrlingsausbildung, auch die der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft, auszuweiten, da sich der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Empfehlung in Absatz 2 auf „die Lehrlingsausbildung in allen Betrieben und Wirtschaftszweigen“ bezieht.

Regierungen

Dänemark, Österreich, Spanien: Sind nicht damit einverstanden, die Definition der Lehrlingsausbildung zu erweitern, um die informelle Wirtschaft einzubeziehen.

Argentinien: In der Arbeitsumgebung der informellen Wirtschaft ist es nicht möglich, einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft in die Definition aufzunehmen, würde dem vorgeschlagenen Text widersprechen, in dem Formalität (Vertrag, strukturiertes Lernen und eine anerkannte Qualifikation) gefordert wird. Es sollten Vorkehrungen für Systeme getroffen werden, die die Anerkennung von Kenntnissen und Kompetenzen ermöglichen, die durch Erfahrung erworben wurden, ob in der formellen oder informellen Wirtschaft oder in anderen Bereichen des Lebens.

Belgien: Die Definition der Lehrlingsausbildung in Absatz 1 geht in die richtige Richtung, indem auf die wesentlichen Elemente (handwerkliche Lehrlingsausbildung durch Wechsel von theoretischer und praktischer Ausbildung in einem Unternehmen) verwiesen und vorgesehen wird, dass diese „entlohnt oder auf andere Weise finanziell entschädigt“ wird. Ein Verweis auf die informelle Wirtschaft könnte erfolgen, indem festgelegt wird, „wo es zweckmäßig ist, gemäß der aktuellen Situation der Ausbildung innerhalb eines Landes“.

Costa Rica, Oman, Pakistan: Unterstützen die vorgeschlagene Erweiterung der Definition.

Finnland: Der Vorschlag des Amtes, die Definition zu erweitern, um die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft aufzunehmen, sollte auf der nächsten Tagung der Konferenz weiter diskutiert werden. Finnland ist allgemein der Ansicht, dass die Vorkehrungen, Verfahren und Anforderungen für die Lehrlingsausbildung für alle Formen von Arbeit gelten sollten, ob in der formellen oder der informellen Wirtschaft.

Deutschland, Irland: Stimmen nicht dem Vorschlag des Amtes zu, die Definition der Lehrlingsausbildung zu erweitern. Der Zugang zu Berufsbildungseinrichtungen kann nicht über die Definition der „Lehrlingsausbildung“ gesteuert werden. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Berufsbildungseinrichtungen zu fördern. Die zur Qualitätswahrung stark formalisierte duale Berufsausbildung und die „informelle Wirtschaft“ schließen sich aus. Laut der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, bezieht sich der Begriff „informelle Wirtschaft“ auf „alle Wirtschaftstätigkeiten von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten, die – in Gesetzgebung oder Praxis – von förmlichen Regelungen nicht oder unzureichend erfasst werden“. Doch ohne förmliche Regelungen kann eine hochwertige Lehrlingsausbildung nicht gewährleistet werden.

Irland: Erklärt, der Vorschlag des Amtes zur Erweiterung der Definition könne problematisch sein. Eine Lehrlingsausbildung sollte ein „schulisches“ Element enthalten, denn sonst handelt es sich nicht um Lehrlingsausbildung, sondern um Arbeitserfahrung (beispielsweise ein Volontariat oder Praktikum).

Und wie würde das Programm ohne Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes zu einer anerkannten Qualifikation führen?

Lettland: Definitionsgemäß sollte eine Lehrlingsausbildung ein Lernelement außerhalb des Arbeitsplatzes enthalten, um zu einer anerkannten Qualifikation zu führen. Die Definition sollte nicht an den Erwerb von Kompetenzen in der informellen Wirtschaft gekoppelt sein.

Namibia: Die bestehende Definition schließt Auszubildende aus, die keinen Zugang zu Ausbildungseinrichtungen haben. Die Definition sollte daher erweitert werden, um alle Lehrlingsausbildungssysteme zu erfassen, auch die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft.

Neuseeland: Fragt, wie dies auf die informelle Wirtschaft angewandt werden kann, wenn man bedenkt, dass die Empfehlung von Regierungen genutzt werden soll, um bei der Regulierung von Lehrlingsausbildungssystemen als Orientierung zu dienen. Der Vorschlag des Amtes würde im Übrigen Folgeeffekte im Rest des Textes haben, es wurden aber noch keine konkreten Formulierungsvorschläge vorgelegt.

Portugal: Unterstützt den Vorschlag des Amtes nicht. Die Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes ist ein unverzichtbares Element einer Lehrlingsausbildung, sonst gleicht die Ausbildung einem Praktikum. Es ist wichtig, die in der informellen Wirtschaft erworbenen Kompetenzen wertzuschätzen und einzubeziehen. Dies ist jedoch nicht eine Frage der Definition der Lehrlingsausbildung oder ihres Geltungsbereiches, sondern der Methodologie und Organisation. Das Problem lässt sich lösen, indem frühere Lernerfahrungen anerkannt und zertifiziert und Auszubildende von Komponenten des Lehrplans befreit werden, die dem Erwerb von Kompetenzen dienen, über die sie bereits verfügen.

Schweden: Lehnt die Erweiterung der Definition der Lehrlingsausbildung ab. Ohne das außerbetriebliche Element handelt es sich bei der Ausbildung um Arbeitserfahrung oder ein Praktikum und nicht um eine Lehrlingsausbildung. Ohne das außerbetriebliche Element kann eine Lehrlingsausbildung nicht zu einer anerkannten Qualifikation führen. Sollte die Frage der Definition neu gestellt werden, dann sollte dies im Verlauf der Beratung auf der 111. Tagung der Konferenz geschehen, damit die Mitgliedsgruppen ihre Argumente erläutern und alternative Kompromissformulierungen vorstellen können.

Schweiz: Ist bereit, Flexibilität zu zeigen, es sollte aber darauf geachtet werden, das Konzept der Lehrlingsausbildung nicht zu sehr zu verwässern. In der Schweiz kann eine Lehrlingsausbildung ohne eine Komponente der Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes nicht anerkannt werden. Im Vorschlag wird betont, dass sich die Empfehlung auf „die Lehrlingsausbildung in allen Betrieben und Wirtschaftszweigen“ bezieht und somit auch die informelle Wirtschaft einschließt.

Thailand: Der Begriff der „Lehrlingsausbildung“ sollte so definiert werden, dass er Praktika von Studenten und Auszubildenden umfasst, die in staatlichen oder privaten Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingeschrieben sind und zum Abschluss ihrer Aus- und Fortbildung ein Praktikum in einem Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb absolvieren müssen.

Türkei: Spricht sich dafür aus, den bestehenden Wortlaut von „Lehrlingsausbildung“ beizubehalten, weist jedoch darauf hin, dass eine neue und breitere vom Amt vorgeschlagene Definition auf der nächsten Tagung des Ausschusses erörtert werden kann.

Arbeitgeber

IOE: Schlägt vor, die bestehende Definition beizubehalten. Sie ist breit und ausreichend flexibel, um Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen innerstaatlichen Gegebenheiten anzuregen, sie in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Lehrlingsausbildung als Leitvorgabe zu verwenden, und diejenigen, die noch nicht über Rechtsvorschriften verfügen, zu unterstützen. In die Definition einen Verweis auf Informalität aufzunehmen, wäre nicht nützlich und würde auf der Beratung der 111. Tagung der Konferenz zu zusätzlichen strittigen Punkten führen. Maßnahmen zur Anerkennung einer informellen Lehrlingsausbildung sollte nicht zu einer Zunahme von Informalität führen.

BDA (Deutschland): Die Definition der Lehrlingsausbildung soll nicht geändert werden. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Empfehlung auf alle Systeme der Lehrlingsausbildung wird der informellen Wirtschaft ausreichend Rechnung getragen (Absatz 15 des dritten Hintergrundberichts).

BusinessNZ (Neuseeland): Befürwortet den Vorschlag, die Definition der Lehrlingsausbildung zu ändern, um Situationen zu erfassen, wo der größte Teil des Lernens am Arbeitsplatz erfolgt. Die Einbeziehung von Bildungseinrichtungen ist bei den meisten Formen der Lehrlingsausbildung eine relativ neue Entwicklung und praktische Erfahrungen beim Lernen in „echten“ Situationen können ebenso oder sogar noch wertvoller sein als alles, was außerhalb des Arbeitsplatzes erlernt werden kann. Hinzu kommt, dass kleinere Bildungseinrichtungen oft nicht in der Lage sind, mit neuen Entwicklungen in bestimmten Arbeitsbereichen Schritt zu halten. Daher wird es Situationen geben, in denen einige Arbeitgeber – sogar kleinere Arbeitgeber – Geräte nutzen, die wesentlich moderner sind als alles, was in Bildungseinrichtungen bereitgestellt werden kann.

CACIF (Guatemala): Stimmt zu, dass die vorgeschlagene Definition möglicherweise Auszubildende ausschließt, die keinen Zugang zu Aus- und Fortbildungseinrichtungen haben. Die Informalität sollte jedoch nicht in die Definition der Lehrlingsausbildung aufgenommen werden, sondern vielmehr als ein Übergang zur Formalität und/oder zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung behandelt werden. Anstelle der Förderung einer informellen Lehrlingsausbildung sollte die Empfehlung die Lehrlingsausbildung als eine Brücke zur Formalität ansehen.

CAP, CIP (Portugal): Sind nicht dagegen, die Definition auf alle Systeme der Lehrlingsausbildung auszuweiten.

CNI (Brasilien): Schlägt vor, die gegenwärtige Definition beizubehalten. Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer Verwechslung von „hochwertiger Lehrlingsausbildung“ mit „vorbereitender Lehrlingsausbildung“ oder anderen Arten der Berufsbildung führen.

TISK (Türkei): Die bestehende Formulierung der Definition der Lehrlingsausbildung ist breit genug, um Regelungen in der informellen Wirtschaft zu erfassen. Daher sollte die Definition nicht erweitert und so bleiben, wie sie von der Konferenz angenommen wurde.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien), CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind der Ansicht, dass die Bereitstellung einer Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes bei den ursprünglich vom Amt vorgeschlagenen Definitionen für Lehrlingsausbildung und Praktika der entscheidende Unterschied war. Jetzt schlägt das Amt vor, die „Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes“ aus der Definition der Lehrlingsausbildung herauszunehmen. Bei der ersten Beratung wurde die Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes von den Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und von verschiedenen Regierungen als unverzichtbar angesehen. Da es sich um eine komplizierte Frage handelt, sollte die Definition in diesem Stadium nicht verändert werden. Die Mitgliedsgruppen sollten Gelegenheit erhalten, ihre Argumente und mögliche alternative Formulierungen zu erläutern.

IGB: Weist darauf hin, dass die informelle Lehrlingsausbildung in weiten Teilen der Welt, wo es keine Berufsbildungseinrichtungen gibt, durchaus üblich ist. Innerstaatliche Praktiken können unterschiedlich sein, die Empfehlung sollte jedoch einen hohen Standard setzen.

ACTU (Australien): Betont, dass die Streichung der Anforderung einer Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes dazu führen könnte, dass ein zweitklassiges System floriert.

BAK (Österreich): Die Lehrlingsausbildung, wie in Absatz 1 a) definiert, stellt eine formelle Ausbildung dar. In der informellen Wirtschaft fehlen per Definition formale Ausbildungsstandards. Unklar wäre, wie

eine Qualitätssicherung der Ausbildung in diesem Bereich gewährleistet bzw. die Qualifikationen geprüft und dokumentiert werden können. Alle Maßnahmen im Hinblick auf eine verbesserte Anerkennung von informell erworbenen Qualifikationen sind unterstützenswert. Dennoch ist es wichtig, dass die Lehrlingsausbildung als eine formalisierte Ausbildung definiert wird.

CCOO (Spanien); SAK, STTK (Finnland): Lehnen den Vorschlag ab, die Definition der „Lehrlingsausbildung“ zu erweitern, um die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu erfassen.

LBAS (Lettland): Befürwortet die Erweiterung der Definition der „Lehrlingsausbildung“, um alle Systeme der Lehrlingsausbildung zu erfassen, einschließlich der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft, was im Einklang mit den Absätzen 7 j) und 15 der Empfehlung Nr. 204 ist, stellt aber fest, dass die Definition in diesem Stadium nicht verändert werden sollte, damit Mitgliedsgruppen dies im Verlauf der zweiten Beratung weiter diskutieren können.

NZCTU (Neuseeland): Befürwortet die Erweiterung der Definition, um die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft einzubeziehen. Dies würde jedoch Folgewirkungen im Rest des Textes haben, zum Beispiel bei der Empfehlung, Regelungsrahmen für die Lehrlingsausbildung einzurichten, was in der informellen Wirtschaft unmöglich sein kann.

PIT-CNT (Uruguay): Befürwortet eine breitere Definition.

Kommentar des Amtes

Eine große Mehrheit der Befragten vertrat die Auffassung, die Definition der Lehrlingsausbildung sollte unverändert bleiben. Einige erwähnten jedoch ihre Bereitschaft, die Definition auf der nächsten Tagung der Konferenz zu diskutieren. Abgesehen von geringfügigen redaktionellen Änderungen hat das Amt den Text daher unverändert gelassen.

Absatz 1 b)

Regierungen

Argentinien: Die Definition von „Vermittler“ ist nicht ausreichend klar. Es ist nicht möglich festzustellen, ob es sich bei dem Vermittler um eine Person oder eine Institution handelt.

Peru, Tunesien: Der Begriff „Vermittler“ ist mehrdeutig.

Thailand: Ist der Ansicht, dass zur Rolle eines Vermittlers auch gehören kann, für Auszubildende geeignete Ausbildungsplätze zu finden, Kompetenzen für unterschiedliche Tätigkeiten festzulegen, Berufsberatungsdienste anzubieten und Plattformen für passende Ausbildungsplätze zu fördern.

Vereinigte Staaten: Der Verweis „oder die Bildungseinrichtung“ sollte gestrichen werden. In einigen Ländern können Bildungseinrichtungen als Vermittler agieren.

Arbeitnehmer

DISK (Türkei): Die Aufnahme von Vermittlern in die Empfehlung kann in Ländern, in denen es keine Vermittler gibt, zu erheblichen praktischen Problemen bei der Lehrlingsausbildung führen.

Kommentar des Amtes

Das Amt stellt fest, dass bei dem Konzept des „Vermittlers“ zwar eine gewisse Unsicherheit besteht, da zu dieser Bestimmung jedoch sehr wenige Bemerkungen eingingen, wurde der Text unverändert gelassen.

Absatz 1 c)

Regierungen

Costa Rica: Inhalt und Umsetzung der Lehrlingsausbildungs-Vorprogramme sollten geklärt werden.

Arbeitgeber

CACIF (Guatemala): Ein Lehrlingsausbildung-Vorprogramm trägt dazu bei, Voraussetzungen auf dem Weg zur Formalität zu erfüllen.

Kommentar des Amtes

Da zu dieser Definition nur diese Kommentare eingingen, wurde der Text unverändert gelassen.

Absatz 1 d)

In Absatz 25 des dritten Berichts stellte das Amt fest, dass einige der Prozesse, die mit der Anerkennung früherer Lernerfahrungen verbunden sind, von anderen Fachkräften als Bewertern durchgeführt werden, etwa von Beratern oder Verwaltungsbediensteten. Es bat daher um Stellungnahme zu der Frage, ob anstelle von „qualifizierten Bewertern“ ein anderer Begriff, etwa „qualifizierte Fachkräfte“, verwendet werden sollte.

Regierungen

Argentinien: Der Begriff „qualifizierte Bewerber“ sollte beibehalten werden. Berater oder Verwaltungsbedienstete haben andere Aufgaben als Bewerber. Ein Bewerber benötigt eine Ausbildung, und eine qualifizierte Fachkraft hat nicht den Status eines Bewerbers.

Australien, Burkina Faso, Costa Rica, Deutschland, Polen, Oman, Schweiz, Türkei: Befürworten, „Bewerber“ durch „qualifizierte Fachkräfte“ zu ersetzen.

Österreich: Stimmt zu, dass Verfahren bzw. Prozesse über die Anerkennung erworbener früherer Lernerfahrungen von qualifizierten Bewertern oder Verwaltungsbediensteten durchgeführt werden können. Schlägt vor, den Begriff „qualifizierte Fachkräfte“ anstatt „qualifizierte Bewerber“ zu verwenden.

Belgien: Schlägt „qualifizierte Bewerber und/oder qualifizierte Fachkräfte“ vor.

Kanada: Hat keine Einwände gegen den Begriff „qualifizierte Bewerber“, weist aber darauf hin, dass nicht klar ist, wer die Person als qualifiziert einschätzt.

Dänemark, Portugal, Schweden, Vereinigte Staaten: Schlagen vor, „qualifizierte Bewerber“ durch „qualifiziertes Personal“ zu ersetzen.

Irland: Befürwortet „qualifizierte Bewerber“, würde im Interesse eines Konsenses jedoch auch „qualifiziertes Personal“ akzeptieren.

Namibia, Neuseeland, Togo, Trinidad und Tobago: Lehnen ab, den bestehenden Text zu ersetzen.

Thailand: Befürwortet die Beibehaltung von „qualifizierten Bewertern“. Schlägt darüber hinaus vor, die Definition der „Anerkennung früherer Lernerfahrungen“ umzuformulieren als „ein von qualifizierten Bewertern durchgeführter Prozess, bei dem die von einer Person durch formales, nicht-formales oder informelles Lernen und Arbeitserfahrungen erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen auf der Grundlage etablierter Qualifikationsstandards ermittelt, dokumentiert, bewertet und zertifiziert werden“.

Uruguay: Die „Anerkennung früherer Lernerfahrungen“ sollte ersetzt werden durch „Anerkennung von früheren Lernerfahrungen, Qualifikationen, Einstellungen und Fähigkeiten“, um Kompetenzdimensionen und -bereiche widerzuspiegeln.

Arbeitgeber

BDA (Deutschland), CACIF (Guatemala), UPEE (Bulgarien): Ziehen „qualifizierte Fachkräfte“ vor.

BusinessNZ (Neuseeland), TISK (Türkei): Der Begriff „qualifizierte Bewerber“ sollte als ausreichend weit gefasster Begriff beibehalten werden.

CACIF (Guatemala): Die Worte „nicht-formales“ sollten gestrichen und am Ende sollte festgelegt werden, dass Qualifikationsnormen „von jedem Land oder gemäß der innerstaatlichen Situation“ festgelegt werden.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Ziehen es vor, den Begriff „qualifizierte Bewerber“ beizubehalten. Qualifizierte Bewerber sind zweifellos qualifizierte Fachkräfte, Fachkräfte sind jedoch nicht immer qualifizierte Bewerber.

NZCTU (Neuseeland): Befürwortet „qualifizierte Bewerber“.

Kommentar des Amtes

Eine große Mehrheit der Regierungen und eine Reihe von Arbeitgeberverbänden befürworteten bei der Definition der „Anerkennung früherer Lernerfahrungen“ den Begriff „qualifizierte Fachkräfte“ oder „qualifiziertes Personal“ anstelle von „qualifizierte Bewerber“, die meisten Verbände der Arbeitnehmer ziehen jedoch den Begriff „qualifizierte Bewerber“ vor. Das Amt weist darauf hin, dass der Begriff „Fachkräfte“ sich auch auf Bewerber und andere am Prozess der Anerkennung früherer Lernerfahrungen beteiligte Mitarbeiter erstreckt, und dass jede dieser Personen (und nicht nur die Bewerber) qualifiziert sein sollte, um ihre Aufgabe kompetent auszuführen. In Anbetracht der Antworten schlägt das Amt vor, den Begriff „qualifizierte Bewerber“ zu ändern in „qualifizierte Fachkräfte“.

Absatz 2

Regierungen

Australien: Befürwortet generell in Absatz 2 die Aufnahme eines Verweises auf die informelle Wirtschaft, vorbehaltlich der Klarstellung, dass die Leitlinien der Empfehlung zur Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft nur für die Mitgliedstaaten Geltung haben, in denen eine solche Lehrlingsausbildung anerkannt wird.

Norwegen, Schweiz: Um Konsistenz mit Absatz 17 zu gewährleisten, sollten öffentliche Einrichtungen ausdrücklich erwähnt werden.

Schweiz: In diesem Absatz wird betont, dass die Empfehlung sich „auf die Lehrlingsausbildung in allen Betrieben und Wirtschaftszweigen“ bezieht und somit auch die informelle Wirtschaft einschließt.

Arbeitgeber

CACIF (Guatemala): Öffentliche Einrichtungen sollten auch aufgenommen werden.

Arbeitnehmer

PIT-CNT (Uruguay): Hält es für wichtig, auch die Lehrlingsausbildung im öffentlichen Sektor aufzunehmen.

Kommentar des Amtes

Das Amt ist der Ansicht, dass der bestehende Text von Absatz 2 öffentliche Einrichtungen und Vorkehrungen in der informellen Wirtschaft bereits einbezieht, und hat daher keine Änderungen am Text vorgenommen.

Absatz 4

Arbeitnehmer

DISK (Türkei): Im Entwurf wird auf „repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ verwiesen, es ist aber nicht klar, welche Kriterien bei der Auswahl/Bestimmung dieser repräsentativen Verbände anzuwenden sind.

Kommentar des Amtes

Das Amt weist darauf hin, dass es sich um eine Standardformulierung in Instrumenten der IAO handelt, und hat daher keine Änderungen vorgenommen.

II. Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

Absatz 5

In Absatz 27 des dritten Berichts hat das Amt festgestellt, wie wichtig es ist, auf die Elemente zu verweisen, die dazu beitragen, die Standards in der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, schrittweise anzuheben, und um Stellungnahme ersucht zur Hinzufügung der Formulierung „und Maßnahmen zur Unterstützung der Aufwertung aller Formen der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, ergreifen“ am Ende von Absatz 5.

Regierungen

Argentinien: Das Wort „aller“ beinhaltet auch die informelle Wirtschaft; sie auszunehmen, impliziert in einigen Ländern Unregelmäßigkeiten bei der Beschäftigungsmeldung als gültig anzuerkennen. Schlägt vor, den Text durch Folgendes zu ersetzen: „einschließlich von Erfahrungen bei Arbeitseinsätzen an Arbeitsstätten der informellen Wirtschaft“.

Australien: Befürwortet den Vorschlag des Amtes, hält aber eine weitere Klarstellung für erforderlich, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft in einigen Rechtssystemen nicht anerkannt wird.

Österreich, Dänemark, Irland, Neuseeland, Türkei: Sind mit der vorgeschlagenen Hinzufügung nicht einverstanden.

Belgien: Schlägt vor, nach „und Maßnahmen zur Unterstützung der Aufwertung aller Formen der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, ergreifen“ die Worte hinzuzufügen „wo es entsprechend der gegenwärtigen Situation der Ausbildung innerhalb des Landes sinnvoll ist“.

Burkina Faso, Costa Rica, Namibia, Oman, Schweiz, Trinidad und Tobago: Sind mit dem vom Amt vorgeschlagenen Zusatz einverstanden.

Kanada: Angesichts dessen, dass die Lehrlingsausbildung ein immer aktuelles Thema ist, das sich ständig verändert, um sich an die Erfordernisse der Industrie anzupassen, wird stattdessen die Formu-

lierung vorgeschlagen „und Maßnahmen zur Unterstützung der ständigen Verbesserung aller Formen der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, zu ergreifen“.

Costa Rica: Schlägt vor, nach „und Maßnahmen zur Unterstützung der Aufwertung aller Formen der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, ergreifen“ die Worte „durch Qualifikationsnormen, die es durch die Zertifizierung von Kompetenzen ermöglichen, informelle Arbeit in die formelle Wirtschaft zu überführen und die Fortbildung zu fördern“ einzufügen.

Finnland: Der Vorschlag des Amtes erfordert weitere Erläuterungen und Diskussionen in Verbindung mit den Absätzen 24 und 27, die ebenfalls Fragen der informellen Wirtschaft behandeln. In der Regel sollten Vorkehrungen, Verfahren und Anforderungen für die Lehrlingsausbildung für alle Formen von Arbeit gelten, unabhängig davon, ob sie in der formellen oder informellen Wirtschaft durchgeführt wird.

Deutschland: Ist nicht mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden, da der Begriff der „Lehrlingsausbildung“ im Sinne der Empfehlung nicht auf die informelle Wirtschaft ausgeweitet werden kann, und eine hochwertige duale Berufsausbildung kann nur in einem regulierten Rahmen gewährleistet werden.

Lettland: Befürwortet nicht den vorgeschlagenen zusätzlichen Wortlaut. Zwar ist es wichtig, die Standards in der der Lehrlingsausbildung anzuheben, Verbindungen zur informellen Wirtschaft wurden jedoch noch nicht ausreichend untersucht.

Portugal, Schweden: Sind mit dem Zusatz nicht einverstanden. Das Ziel besteht nicht darin, den Erwerb von Kompetenzen in der informellen Wirtschaft zu verbessern, sondern einen erfolgreichen Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft zu ermöglichen.

Spanien: Ist nicht mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden. Die informelle Wirtschaft operiert außerhalb der wirtschaftlichen, budgetären und fiskalischen Kontrollen des Staates. Schlägt stattdessen vor: „Die Mitglieder sollten eine hochwertige Lehrlingsausbildung in die einschlägige Bildungs-, Berufsbildungs- und Beschäftigungspolitik integrieren und sie fördern, um insbesondere die Anerkennung des nicht-formalen und/oder informellen Lernens zu erleichtern“.

Arbeitgeber

IOE: Es muss sichergestellt werden, dass die „Aufwertung“ der informellen Lehrlingsausbildung keine kontraproduktiven Auswirkungen hat. Maßnahmen zur Anerkennung der informellen Lehrlingsausbildung sollten nicht zu einer Zunahme der Informalität führen.

BusinessNZ (Neuseeland): Unterstützt den Vorschlag des Amtes.

DA (Dänemark), TISK (Türkei): Der Text sollte so bleiben, wie von der Konferenz angenommen.

CACIF (Guatemala): Das Ziel sollte nicht darin bestehen, die informelle Lehrlingsausbildung zu verbessern, sondern den Übergang zur Formalität zu unterstützen.

CIP (Portugal): Lehnt den Zusatz nicht ab, er sollte aber in Absatz 27 anstelle von Absatz 5 eingefügt werden.

UPEE (Bulgarien): Stimmt dem Vorschlag zu, da die Unterstützung der Lehrlingsausbildung in Betrieben in der informellen Wirtschaft die Überführung ihrer Tätigkeiten in die formale Wirtschaft erleichtern kann.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); DGB (Deutschland), RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SGB (Schweiz): Stimmen dem Zusatz zu.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den von ihm im dritten Bericht vorgeschlagenen Wortlaut nicht hinzugefügt. Zur Anpassung an Absatz 25 b) hat es jedoch den Begriff „lebenslanges Lernen“ hinzugefügt.

Absatz 6

Regierungen

Uruguay: Zivilgesellschaftliche Organisationen mit Fachwissen im Bereich der beruflichen Bildung sollten ebenso an der Konzeption (usw.) von Regelungsrahmen beteiligt werden wie die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen Mitgliedsgruppen einen ähnlichen Vorschlag unterbreiteten, wurde der Text nicht verändert. Das Amt hat jedoch eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen, indem es zur Anpassung an den Titel „Regelungsrahmen“ durch „einen Regelungsrahmen“ ersetzt und im zweiten Satz das Wort „Rahmen“ vor „Systeme“ gesetzt hat.

Absatz 7

Regierungen

Norwegen: Weist darauf hin, dass die Verantwortung für die Regulierung nicht mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geteilt werden kann, und schlägt vor, „Stellen“ in „Beratungsgremien“ zu ändern.

Thailand: Den für die Regulierung zuständigen Stellen sollten Vertreter von Aus- und Fortbildungseinrichtungen angehören.

Arbeitgeber

EK (Finnland): Für die Lehrlingsausbildung sollte keine zusätzliche Regulierung geschaffen werden, die zu mehr Verwaltungsaufwand führt, bzw. es sollten keine parallelen zusätzlichen Systeme zu den bereits bestehenden Ausschüssen eingerichtet werden.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen Mitgliedsgruppen ähnliche Vorschläge unterbreiteten, wurde der Text nicht verändert.

Absatz 9

In Absatz 29 des dritten Berichts stellte das Amt fest, dass der Begriff „Beruf“ entsprechend seiner Verwendung in den internationalen Arbeitsnormen weit genug gefasst ist, um jede Form des Handwerks abzudecken, und bat die Mitgliedstaaten um Stellungnahme, ob der Verweis auf „Handwerk oder Beruf“ vereinfacht werden sollte zu „Beruf“.

Regierungen

Argentinien, Australien, Burkina Faso, Deutschland, Namibia, Neuseeland, Oman, Pakistan, Polen, Schweiz, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei: Stimmen dem Vorschlag zu.

Österreich, Portugal, Schweden: Stimmen zu, dass der weiter gefasste Begriff verwandt werden sollte, halten jedoch weitere Klarstellungen und Diskussionen für erforderlich.

Aserbaidshan, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Kanada: Der bestehende Verweis auf „Handwerk oder Beruf“ sollte beibehalten werden.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland), CAP, CIP (Portugal), CNI (Brasilien), UPEE (Bulgarien), TISK (Türkei): Stimmen zu, lediglich auf „Beruf“ zu verweisen.

DA (Dänemark): Der bestehende Verweis auf „Handwerk oder Beruf“ sollte beibehalten werden.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien); CITUB (Bulgarien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SGB (Schweiz): Sind mit der vorgeschlagenen Änderung des Wortlauts einverstanden.

CITUB (Bulgarien): Im einleitenden Satz von Absatz 9 ist das Wort „Verfahren“ zu ersetzen durch „Regeln“. Außerdem sollte ein neuer Absatz g) hinzugefügt werden: „der Verfügbarkeit qualifizierter Lehrer zur Unterstützung der Auszubildenden“.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Unterstützung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und der Mehrheit der Regierungen für die Änderung der Formulierung „eines Handwerks oder eines Berufs“ zu „eines Berufs“ wurde der Wortlaut des Absatzes entsprechend geändert.

Das Amt hat das Wort „Einbeziehung“ ersetzt durch „Beteiligung“, um die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an dem Verfahren widerzuspiegeln. Im zweiten Teil der Erklärung hat das Amt außerdem redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Lesbarkeit zu verbessern. Der einleitenden Satz lautet jetzt wie folgt: „Die Mitglieder sollten unter Beteiligung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ein Verfahren einführen, um festzustellen, ob ein Beruf für eine hochwertige Lehrlingsausbildung geeignet ist, unter Berücksichtigung:“

Absatz 9 e)

Regierungen

Uruguay: Das Fachwissen zivilgesellschaftlicher Organisationen sollte ebenfalls berücksichtigt werden, zusätzlich zu dem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

Kommentar des Amtes

Da von anderen Befragten keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde die Änderung nicht in den Text aufgenommen.

Absatz 9 f)

Regierungen

Uruguay: Es sollte auch auf das Spektrum der Berufsfelder verwiesen werden, bei denen die Gefahr besteht, dass sie verschwinden oder durch Automatisierungstechnologien und/oder Umwandlungen der Organisation der Fertigungsverfahren von Gütern und Dienstleistungen (in Anbetracht des repetitiven Charakters der Tätigkeiten, ob manuell oder kognitiv) ersetzt werden.

Kommentar des Amtes

Da keine ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der Text nicht verändert.

Absatz 10

In Absatz 54 des dritten Berichts bat das Amt die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu der Frage, ob es ratsam sei, in den Absätzen 10, 13, 18 und 22 die einschränkende Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten. Es erinnerte daran, dass in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen die Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ vorgeschlagen worden war, die seiner Ansicht nach angesichts des unverbindlichen Charakters des Instruments angemessener wäre und zugleich die notwendige Flexibilität bieten würde.

Regierungen

Argentinien: Es ist auf den „Kontext“ zu verweisen, was breiter ist als „Gegebenheiten“.

Australien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Kanada, Namibia, Neuseeland, Oman, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, Türkei: Ziehen es vor, die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Ägypten, Belgien, Burkina Faso, Kuba, Kuwait, Schweiz, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten: Ziehen es vor, im einleitenden Satz „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

Portugal: Befürwortet die Streichung von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ und schlägt vor, die ursprünglich verwandte Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten (und Gepflogenheiten)“ wiederherzustellen.

Arbeitgeber

IOE; CEC (Kanada): Sind dagegen, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu verwässern, da es in jedem Land unterschiedliche Entwicklungsniveaus, Gegebenheiten und Prioritäten gibt. Ersuchen eindringlich darum, diesen Wortlaut beizubehalten, um für Länder Flexibilität zu gewährleisten und die Regierungen anzuregen, die Empfehlung als Leitlinie zu verwenden.

BusinessNZ (Neuseeland), CAP (Portugal), SAF (Schweden), TISK (Türkei): Ziehen es vor, die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

BDA (Deutschland), CACIF (Guatemala), MEDEF (Frankreich): Ziehen es vor, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

CIP (Portugal): Die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ ist zu verwenden. Der Kontext impliziert, dass die von Ländern zu ergreifenden Maßnahmen an die innerstaatliche Gesetzgebung angepasst sind: beispielsweise der Verweis in Absatz 13 h) auf Entschädigung bei arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SAK, STTK (Finnland); SGB (Schweiz): Der Verweis auf „innerstaatliche Gegebenheiten“ ist redundant, er ist jedoch den „innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ vorzuziehen.

CITUB (Bulgarien): Nach a) ist ein neuer Absatz einzufügen: „angemessene Entlohnung oder finanzielle Entschädigung der Auszubildenden, indem mindestens der nationale Mindestlohn angewandt wird“.

DISK (Türkei): Absatz 10 legt den Mitgliedstaaten weitreichende Pflichten auf, gibt den Mitgliedstaaten aber auch viel Spielraum, die Grenzen von Pflichten und Normen festzulegen.

Kommentar des Amtes

Im Einklang mit diesen Antworten und den oben genannten allgemeineren Kommentaren zu Absatz 54 des dritten Berichts wurde der einleitende Satz von Absatz 10 abgeändert zu „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Absatz 10 a)

Regierungen

Vereinigte Staaten: Die Worte „gemäß dem“ sollten geändert werden zu „unter Berücksichtigung des“.

Kommentar des Amtes

Da von anderen Mitgliedern keine ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der bestehende Wortlaut beibehalten.

Absatz 10 b)

Regierungen

Vereinigte Staaten: Die Worte „gemäß dem“ sollten geändert werden zu „unter Berücksichtigung des“, um Mitgliedstaaten für ihre berufsspezifischen oder allgemeinen Normen für Programme der Lehrlingsausbildung Flexibilität zu ermöglichen.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Änderungen wie die eines Befragten vorgeschlagen wurden, wurden sie im Text nicht berücksichtigt. Nach dem Wort „Arbeitsschutz“ hat das Amt jedoch das Wort „Maßnahmen“ gestrichen, da es bereits im einleitenden Satz enthalten ist.

Absatz 10 c)

Regierungen

Costa Rica: Die in diesem Absatz verwandte Terminologie sollte überprüft werden, um insbesondere die Bedeutung von „Bildungsqualifikationen“ zu klären und Widersprüche in Bezug auf Konzepte wie berufliche Qualifikationen, Kompetenzen und Kenntnisse zu vermeiden. Es sollte auch auf die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Thailand: Sollte verändert werden zu „jegliche Bildungsqualifikationen, Bildungsabschlüsse, frühere Lernerfahrungen, Kompetenzen oder durch Arbeit erworbene Erfahrungen“.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Änderungen wie die eines Befragten vorgeschlagen wurden, wurden sie im Text nicht berücksichtigt. Das Amt hat jedoch eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen, indem es die Worte „falls sie“ durch „die“ ersetzt hat. (Im englischen Text wurde redaktionell „if needed“ in „required“ geändert).

Absatz 10 d)

Regierungen

Belgien: Im Englischen ist der Begriff „qualified staff“ beizubehalten (betrifft nicht deutsche Übersetzung).

Kuba: Der Begriff „qualifizierte Fachkräfte“ ist zu verwenden.

Dänemark, Irland, Portugal, Schweden, Schweiz, Trinidad und Tobago: Befürworten im Englischen die Verwendung von „qualified personnel“ anstelle von „qualified staff“.

Tunesien: Zusätzlich zu Aufsichtsmaßnahmen müssen die Mitglieder Sanktionen für Auszubildende vorsehen, die diese Bestimmungen verletzen, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Arbeitgeber

DA (Dänemark): Im Englischen ist der Begriff „qualified staff“ beizubehalten.

TISK (Türkei): „qualifiziertes Personal“ ist akzeptabel.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SGB (Schweiz): Sind mit „qualifiziertes Personal“ einverstanden.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Unterstützung des Begriffs „qualifiziertes Personal“ wurde der Begriff im Text beibehalten. Das Amt hat diese Bestimmung ebenfalls redaktionell wie folgt überarbeitet: „die Beaufsichtigung der Auszubildenden durch qualifiziertes Personal und die Art dieser Beaufsichtigung“.

Absatz 10 e)

Regierungen

Tunesien: Zwischen Arbeitsleistung und Lehrlingsausbildung muss ein gutes Gleichgewicht gefunden werden, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben, um in solchen Betrieben, die das wirtschaftliche Gefüge in vielen Ländern dominieren, die Lehrlingsausbildung stärker zu fördern und die Arbeit nicht zu behindern.

Kommentar des Amtes

Das Amt hat diese Bestimmung redaktionell überarbeitet, um sie klarer zu machen. Sie lautet jetzt wie folgt: „das angemessene Gleichgewicht zwischen Auszubildenden und den Beschäftigten in der Arbeitsstätte unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Lehrlingsausbildung in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern“.

Absatz 10 g)

Kommentar des Amtes

Das Amt hat eine redaktionelle Änderung vorgenommen, indem es das Wort „kann“ durch „sollte“ ersetzt hat.

Absatz 10 j)

In Absatz 30 des dritten Berichts wies das Amt darauf hin, dass in Absatz j) der Begriff „unterstützende Dienstleistungen“ in die üblichere Formulierung „Unterstützungsdienste“ geändert worden war. Es wurde erklärt, dass diese Dienste im Einklang mit den Beratungen des Ausschusses Mentoring, Kinderbetreuung, Transport und Mittel für Anlagen und Ausrüstung umfassen können und dass der Begriff ganz bewusst so weit gefasst wurde, dass er unterschiedliche innerstaatliche Gegebenheiten berücksichtigt.

Regierungen

Burkina Faso, Dänemark, Irland, Namibia, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Trinidad und Tobago: Stimmen zu, „Unterstützungsdienste“ anstelle von „unterstützende Dienstleistungen“ zu verwenden.

Belgien: Zwischen „unterstützende Dienstleistungen“ und „Unterstützungsdienste“ besteht ein ausreichend großer Unterschied, um beide Begriffe zu verwenden.

Thailand: Es sollte berücksichtigt werden, dass es Auszubildende mit unterschiedlichem Bildungshintergrund geben kann. So können Auszubildende mit einer beruflichen Bildung und solche mit einer allgemeinen Bildung unterschiedliche Unterstützungssysteme benötigen.

Arbeitgeber

TISK (Türkei): Der Begriff „Unterstützungsdienste“ ist akzeptabel.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit dem Verweis auf „Unterstützungsdienste“ einverstanden.

NZCTU (Neuseeland): Ist mit der Änderung einverstanden und schlägt vor, die im dritten Bericht genannten Beispiele („Mentoring, Kinderbetreuung, Transport und Mittel für Anlagen und Ausrüstung“) als Beispiele für Unterstützungsdienste aufzuführen.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der eingegangenen Antworten wurde der Begriff „Unterstützungsdienste“ im Text beibehalten.

Absatz 10 n)

Regierungen

Vereinigte Staaten: Schlagen vor, die Worte „einschließlich innerstaatlich oder gewerblich anerkannter beruflicher Befähigungsnachweise“ hinzuzufügen, um deutlich zu machen, dass von den Auszubildenden nach Abschluss erhaltene Qualifikationen einen Arbeitsmarktwert haben sollten, indem sie von Arbeitgebern in der betreffenden Industrie oder im betreffenden Sektor anerkannt werden.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der Text nicht verändert.

Absatz 12

In Absatz 55 des dritten Berichts bat das Amt um Stellungnahme zu der Frage, ob es relevant und zweckmäßig sei, die Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in einer „ermahnenden“ Bestimmung eines nicht verbindlichen Instruments zu behandeln, angesichts dessen, dass ein Verweis auf „die Bedeutung, die der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022, [...] hinsichtlich der Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung und des wirksamen Schutzes aller Auszubildenden zukommt“ bereits in der Präambel enthalten ist.

Regierungen

Argentinien: Die Rechte der Auszubildenden sollten den Rechten der Arbeitnehmer in dem Bereich, wo die Lehrlingsausbildung stattfindet, nicht untergeordnet sein.

Australien, Kuwait, Namibia, Oman, Schweden, Türkei, Vereinigte Staaten: Angesichts des Verweises in der Präambel sollte der Absatz gestrichen werden.

Dänemark, Irland, Österreich. Bei den Beratungen der 111. Tagung der Konferenz sollte geprüft werden, ob der Absatz überflüssig ist.

Ägypten, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Neuseeland, Schweiz, Togo: Befürworten die Aufnahme des Absatzes.

Portugal: Es ist möglicherweise nicht sinnvoll, den Verweis auf die Erklärung beizubehalten. Angesichts ihrer Bedeutung und Sensitivität sollte diese Frage im Verlauf der Beratungen der 111. Tagung der Konferenz weiter geprüft werden.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Können beide Ansätze unterstützen.

CAP, CIP (Portugal), CNI (Brasilien), TISK (Türkei): Treten dafür ein, den Absatz so beizubehalten, wie er angenommen wurde, und befürworten daher nicht die vom Amt vorgeschlagenen Änderungen.

SAF (Schweden), UPEE (Bulgarien): Befürworten den Vorschlag, den Absatz zu streichen.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SGB (Schweiz): Absatz 13, der Schutzmaßnahmen für Auszubildende festlegt, sollte ein Absatz vorangestellt werden, in dem daran erinnert wird, dass diese Schutzmaßnahmen als eine Erweiterung der Verpflichtung zur Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der IAO gewährt werden.

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SGB (Schweiz): Sind damit einverstanden, die Worte „in Bezug auf die Lehrlingsausbildung“ an das Ende des Satzes zu setzen, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Kommentar des Amtes

Angesichts der breiten Unterstützung, in diese Bestimmung des Instruments einen Verweis die Erklärung aufzunehmen, wurde der Text nicht verändert.

Absatz 13

Wie oben unter Absatz 10 festgestellt, bat das Amt um Stellungnahme zu der Frage, ob es ratsam sei, in den Absätzen 10, 13, 18 und 22 die einschränkende Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten, und es erinnerte daran, dass in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen die Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ vorgeschlagen worden war.

Regierungen

Argentinien: Es ist auf den „Kontext“ zu verweisen, was umfassender ist als „Gegebenheiten“.

Australien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Kanada, Namibia, Neuseeland, Polen, Oman, Österreich, Schweden, Spanien, Türkei: Befürworten den Vorschlag des Amtes, die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Ägypten, Belgien, Burkina Faso, Kuba, Kuwait, Schweiz, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten: Ziehen es vor, im einleitenden Satz „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

Portugal: Befürwortet die Streichung von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ und schlägt vor, den ursprünglich verwandten Wortlaut „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten (und Gepflogenheiten)“ wiederherzustellen.

Tunesien: Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Auszubildende während der Lehrlingsausbildung angemessen untergebracht und versorgt werden, insbesondere Menschen in prekären Situationen, die in großer Entfernung von dem Ort der Lehrlingsausbildung leben, unter Berücksichtigung der Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten.

Arbeitgeber

IOE; CEC (Kanada): Sind dagegen, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu verwässern, da es in jedem Land unterschiedliche Entwicklungsniveaus, Gegebenheiten und Prioritäten gibt. Ersuchen eindringlich darum, diesen Wortlaut beizubehalten, um für Länder Flexibilität zu gewährleisten und die Regierungen anzuregen, die Empfehlung als Leitlinie zu verwenden.

BusinessNZ (Neuseeland), CAP (Portugal), SAF (Schweden), TISK (Türkei): Ziehen es vor, im einleitenden Satz die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

BDA (Deutschland), CACIF (Guatemala), CIP (Portugal), MEDEF (Frankreich): Ziehen es vor, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

CIP (Portugal): Die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ ist zu verwenden. Der Kontext impliziert, dass die von Ländern zu ergreifenden Maßnahmen an die innerstaatliche Gesetzgebung angepasst sind: beispielsweise der Verweis in Absatz 13 h) auf Entschädigung bei arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SAK, STTK (Finnland); SGB (Schweiz): Der Verweis auf „innerstaatliche Gegebenheiten“ ist redundant, er ist jedoch den „innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ vorzuziehen.

CITUB (Bulgarien): Zur Gewährleistung der grundlegenden Rechte der Arbeitnehmer sollte in Absatz 13 ein neuer Punkt hinzugefügt werden, um für Auszubildende die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich Gewerkschaften anzuschließen, zu gewährleisten. Schlägt außerdem vor, folgenden Text aufzunehmen: „Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Systeme und Programme der Lehrlingsausbildung von den zuständigen Stellen und den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelmäßig überwacht und evaluiert werden.“

DISK (Türkei): Die Auszubildenden sollten Ansprüche gemäß der Gesetzgebung über soziale Sicherheit haben. Der Absatz sollte auch kollektive gewerkschaftliche Rechte erwähnen.

Kommentar des Amtes

Im Einklang mit diesen Antworten und den oben genannten allgemeineren Kommentaren zu Absatz 54 des dritten Berichts wurde der einleitende Satz von Absatz 13 abgeändert zu „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Absatz 13 a)

Regierungen

Aserbaidschan: Schlägt vor, den Mindestbetrag der „angemessenen Vergütung oder sonstigen finanziellen Entschädigung“ festzulegen, indem er in jedem Land an den Mindestlohn gekoppelt wird.

Arbeitgeber

CAP, CCP (Portugal): Der Text sollte lediglich auf „finanzielle Entschädigung“ verweisen.

UCCAEP (Costa Rica): Diese Bestimmung muss korrigiert werden, da sie auf eine angemessene Bezahlung (Vergütung oder finanzielle Entschädigung) von Auszubildenden verweist; das Recht in Costa Rica sieht jedoch vor, dass Studenten ein monatliches Stipendium erhalten, das keine Arbeitnehmerrechte begründet, und es gibt ein ganzes System für Stipendien.

Kommentar des Amtes

Da keine ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der auf der 110. Tagung der Konferenz vereinbarte Text nicht verändert.

Absatz 13 c)

In Absatz 33 des dritten Berichts wies das Amt darauf hin, dass der Begriff „Urlaub“ in Absatz c) so verwendet wird, dass er sich auf Jahresurlaub im Sinne des Übereinkommens (Nr. 132) über bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970, bezieht, also nicht auf öffentliche oder übliche Feiertage.

Regierungen

Neuseeland: Fragt, warum Urlaubsansprüche nicht auch von einem Mitgliedstaat anerkannte öffentliche Feiertage umfassen sollen.

Vereinigte Staaten: „Anspruch ... haben“ ist zu ersetzen durch „Zugang zu ... haben“, um der Vielzahl von Regelungen Rechnung zu tragen. Außerdem ist ein spezifischer Verweis auf das Übereinkommen (Nr. 132) über bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970, aufzunehmen, um klarzustellen, dass sich der Begriff „Urlaub“ auf Jahresurlaub und nicht auf öffentliche oder übliche Feiertage bezieht.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Es ist klarzustellen, dass sich die Empfehlung auf öffentliche Feiertage sowie auf Jahresurlaub bezieht.

Arbeitnehmer

NZCTU (Neuseeland): Es ist klarzustellen, dass Urlaubsansprüche auch von einem Mitgliedstaat anerkannte öffentliche Feiertage beinhalten.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Antworten wurde der Text nicht verändert.

Absatz 13 e)

In Absatz 33 des dritten Berichts stellte das Amt fest, dass Auszubildende Anspruch auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub haben und dass der Wortlaut deshalb wie folgt umformuliert worden war: „Zugang zu bezahltem Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub haben“.

Regierungen

Argentinien, Burkina Faso, Lettland: Befürwortet den vom Amt vorgeschlagenen Wortlaut.

Österreich: Schlägt vor: „Zugang zu bezahltem Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub“.

Aserbaidschan: Dieser Absatz ist zu streichen.

Dänemark, Irland: „Zugang zu bezahltem Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub haben“ wird vorgezogen.

Finnland: Der Begriff „bezahlt“ umfasst Entlohnung in Form von Löhnen und Zusatzleistungen.

Irland, Portugal, Schweden: Der vom Amt vorgeschlagene Text kann so interpretiert werden, dass er alternativ ein Recht auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub gewährleistet. Es sollte klargestellt werden, dass das Ziel dieser Bestimmung ist, beide Rechte gleichzeitig zu fördern.

Namibia: Stimmt zu, „Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub“ zu verwenden und schlägt vor, „Elternurlaub“ zu ändern in „Sonderurlaub aus familiären Gründen“.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Befürwortet den Text.

EK (Finnland): Der Begriff „bezahlt“ erfordert eine Klarstellung. Handelt es sich um einen Lohn oder um eine Zusatzleistung?

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

NZCTU (Neuseeland): Befürwortet, nur den geschlechtsneutralen Begriff „Elternurlaub“ zu verwenden, und würde die Verweise auf Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub streichen.

Kommentar des Amtes

Das Amt möchte klarstellen, dass Auszubildende Anspruch auf entweder Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub und auf bezahlten Elternurlaub haben. In Anbetracht der breiten Unterstützung des bestehenden Wortlauts wurden keine Änderungen vorgenommen.

Absatz 13 i)

Arbeitgeber

CAT (Mexiko): Ob Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismen intern oder bei den Arbeitsbehörden angesiedelt sein sollen, sollte deutlicher festgelegt werden.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der Text nicht verändert.

Absatz 14

Regierungen

Mexiko: Neben Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, sowie Betrieben, sollte auf andere Organe verwiesen werden, die möglicherweise eine Lehrlingsausbildung anbieten, etwa nichtstaatliche Organisationen, öffentliche Einrichtungen und supranationale Organisationen.

Arbeitgeber

CACIF (Guatemala): Es sollte hinzugefügt werden, dass die Bedingungen durch Rechtsvorschriften und/oder Verordnungen festgelegt werden sollten.

CAT (Mexiko): In Bezug auf Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, die Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes bereitstellen, sollte festgelegt werden, ob für Ausbildung, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet, zusätzliche Entschädigung erforderlich ist.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der bestehende Wortlaut beibehalten.

III. Ausbildungsvertrag

Absatz 17

In Absatz 35 des dritten Berichts hat das Amt darauf hingewiesen, dass es den Begriff „öffentliche Stelle“ durch „öffentliche Einrichtung“ ersetzt hat, um die Lehrlingsausbildung bei öffentlichen Körperschaften, etwa Regierungsstellen, zu berücksichtigen.

Regierungen

Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Finnland, Namibia, Neuseeland, Oman, Österreich, Pakistan, Portugal, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten: Befürworten diesen Absatz, einschließlich des Austausches von „öffentliche Stelle“ durch „öffentliche Einrichtung“, wobei es sich um einen breiter gefassten Begriff handelt.

Burkina Faso: Zieht „öffentliche Stelle“ gegenüber „öffentliche Einrichtung“ vor.

Irland: Völlige Klarheit wäre erreicht, wenn es im Text hieße „öffentliche Stelle oder Einrichtung“.

Mexiko: Die Anforderung, dass die Lehrlingsausbildung „durch einen schriftlichen Vertrag geregelt ist, der zwischen dem Auszubildenden und einem Betrieb oder einer öffentlichen Einrichtung geschlossen wird“, kann die Handlungsmöglichkeiten der Regierungen bei der Regulierung und der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften einschränken.

Neuseeland: Zieht „öffentliche Stelle“ vor.

Togo: Es ist es wichtig, den Begriff „Handwerker“ in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen, denn so wird anerkannt, dass „der Ausbildungsvertrag zwischen dem Auszubildenden und einem Handwerker, einem Betrieb oder einer öffentlichen Einrichtung geschlossen wird ...“. In Togo und den meisten afrikanischen Ländern wird die Lehrlingsausbildung hauptsächlich von einem Handwerksmeister oder dem Besitzer eines Betriebes durchgeführt.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland), CACIF (Guatemala), CAP (Portugal), TISK (Türkei): Der bestehende Text wird unterstützt, einschließlich der Änderung in „öffentliche Einrichtung“.

CAP (Portugal): Schlägt vor, nach „Betrieb“ „oder einer privatwirtschaftlichen Einheit“ hinzuzufügen, da das Konzept des „Betriebs“ nicht alle Organisationen privater Art erfasst, etwa Verbände, die die Berufsbildung fördern.

Arbeitnehmer

IGB: Zieht „öffentliche Stelle oder Einrichtung“ vor.

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Völlige Klarheit wäre erreicht, wenn es im Text hieße „öffentliche Stelle oder Einrichtung“.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der breiten Unterstützung des Begriffs „öffentliche Einrichtung“ wurde der Begriff beibehalten. Da in einigen Antworten vorgeschlagen wurde, die Formulierung „öffentliche Stelle oder Einrichtung“ zu verwenden, weist das Amt darauf hin, dass der Begriff „öffentliche Einrichtung“ in diesem Kontext zweckmäßiger wäre als „öffentliche Stelle“, da der Vertrag vom Anbieter der Lehrlingsausbildung unterzeichnet wird.

Absatz 18

Regierungen

Portugal: In diesem Absatz werden die Bestimmungen aufgeführt, die in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen sind. Einige der Bestimmungen behandeln Fragen, die im Allgemeinen in innerstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt werden, die naturgemäß bindend sind (zum Beispiel Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Arbeits- und Sozialschutz von Auszubildenden) und Auszubildenden ein höheres Maß an Garantien gewähren als der Ausbildungsvertrag. Daher sind wir unter Berücksichtigung dessen, was das Amt selbst zu Formulierungen in Instrumenten der IAO sagt, der Ansicht, dass in diesem besonderen Fall ein Verweis auf innerstaatliche Rechtsvorschriften aufgenommen werden sollte.

Thailand: Schlägt vor, einen neuen Absatz 18 f) mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „Bestimmungen zum Recht am geistigen Eigentum enthält, damit Auszubildende in der Ausbildungszeit für ihre Schöpfungen angemessene Anerkennung oder Vorteile erhalten“.

Kommentar des Amtes

Da keine ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurden keine Änderungen vorgenommen.

Absatz 18 b)

Wie oben unter Absatz 10 festgestellt, bat das Amt die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu der Frage, ob es ratsam ist, in den Absätzen 10, 13, 18 und 22 die einschränkende Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

In Absatz 36 des dritten Berichts hat das Amt festgestellt, dass im englischen Text „work hours“ in „hours of work“ geändert wurde (betrifft nicht die deutsche Übersetzung).

Regierungen

Argentinien: Stattdessen ist auf den „Kontext“ zu verweisen, was umfassender ist als „Gegebenheiten“.

Australien, Costa Rica, Finnland, Kanada, Namibia, Neuseeland, Polen, Oman, Spanien, Türkei: Befürworten den Vorschlag des Amtes, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Ägypten, Belgien, Burkina Faso, Kuba, Kuwait, Schweiz, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten: Befürworten, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

Dänemark: Befürwortet, in den Absätzen 10, 13 und 22 „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“, sieht jedoch vor, in Absatz 18 b) „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

Deutschland: Gesetzlich garantierte Rechte wie Feiertage, gesetzliche Ruhezeiten, Pausen, Arbeitsschutz, soziale Sicherheit, Streitbeilegungsmechanismen unter anderem gelten automatisch und sind nicht zulasten des Arbeitnehmenden veränderbar. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollten diese Aspekte nicht noch einmal in der Vertragsniederschrift aufgeführt werden müssen, da gesetzliche Garantien von den Vertragsparteien nicht vereinbart oder verhandelt werden können. Eine deklaratorische Erwähnung würde den Vertragstext unübersichtlich und im Zweifel unvollständig machen. Daher sollte in diesem Absatz die von der Europäischen Union auf der ersten Beratung vorgeschlagene Formulierung „sofern gesetzlich nicht anders geregelt“ verwandt werden anstelle von „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Portugal: Ist der Ansicht, dass in dem besonderen Fall von Absatz 18 b) der Verweis auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten werden sollte, da in diesem Absatz die Bestimmungen aufgeführt werden, die in den Ausbildungsvertrag aufgenommen werden sollten – von denen sich einige mit Fragen befassen, die im Allgemeinen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt werden.

Schweden: Ist generell der Ansicht, dass die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ für eine nicht rechtsverbindliche Empfehlung ungeeignet ist; in diesem Absatz würde dieser Wortlaut für Auszubildende jedoch ein höheres Schutzniveau sicherstellen.

Belgien, Dänemark, Irland, Namibia, Oman, Österreich, Portugal: Befürworten im englischen Text die Verwendung von „hours of work“ anstelle von „work hours“ (betrifft nicht die deutsche Übersetzung).

Arbeitgeber

IOE; CEC (Kanada): Sind dagegen, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu verwässern, da es in jedem Land unterschiedliche Entwicklungsniveaus, Gegebenheiten und Prioritäten gibt. Ersuchen eindringlich darum, diesen Wortlaut beizubehalten, um für Länder Flexibilität zu gewährleisten und die Regierungen anzuregen, die Empfehlung als Leitlinie zu verwenden.

BusinessNZ (Neuseeland), CAP (Portugal), SAF (Schweden), TISK (Türkei): Befürworten die Verwendung von „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

BDA (Deutschland), CACIF (Guatemala), CIP (Portugal), MEDEF (Frankreich): Ziehen es vor, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

CIP (Portugal): Die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ist zu verwenden.

CAP, CCP (Portugal): Der Text sollte lediglich auf „finanzielle Entschädigung“ verweisen.

TISK (Türkei): Befürwortet im englischen Text die Verwendung von „hours of work“ anstelle von „work hours“ (betrifft nicht die deutsche Übersetzung).

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SAK, STTK (Finnland); SGB (Schweiz): Bevorzugen die Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ anstelle von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“.

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Befürworten im englischen Text die Verwendung von „hours of work“ anstelle von „work hours“ (betrifft nicht die deutsche Übersetzung).

Kommentar des Amtes

Im Einklang mit diesen Antworten und den oben genannten allgemeineren Kommentaren zu Absatz 54 des dritten Berichts wurden am Text keine Änderungen vorgenommen, mit Ausnahme des üblichen redaktionellen Praxis entsprechenden Zusatzes „and regulations“ nach „in accordance with national laws“ im englischen Text (betrifft nicht die deutsche Übersetzung).

IV. Gleichheit und Vielfalt in einer hochwertigen Lehrlingsausbildung

Absatz 20 [jetzt Absatz 22]

Regierungen

Australien: Der Absatz sollte wie folgt abgeändert werden: „Die Mitglieder sollten wirksame Maßnahmen treffen, um Diskriminierung, Gewalt und Belästigung jeder Art gegenüber Auszubildenden zu verhüten und zu beseitigen und Möglichkeiten zur Wiedergutmachung zu schaffen“, um den Wortlaut an das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, anzupassen und deutlich zu machen, dass Diskriminierung, Gewalt und Belästigung viele Formen annehmen können und dass Mitglieder Möglichkeiten zur Wiedergutmachung schaffen sollten.

Kommentar des Amtes

Da keine ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der bestehende Text beibehalten. Der Absatz wurde jedoch umgestellt, damit er in der vorgeschlagenen Empfehlung zu Absatz 22 wird und bei den Absätzen zu Gleichheit und Vielfalt spezifische Bestimmungen auf allgemeine folgen.

Absatz 21

In Absatz 39 des dritten Berichts hat das Amt festgestellt, dass es vor „beim Zugang zur Lehrlingsausbildung“ das Wort „und“ in „darunter auch“ geändert hat, um hervorzuheben, dass das Ziel der Gleichstellung und Ausgewogenheit der Geschlechter für alle Aspekte der Lehrlingsausbildung gelten sollte und dass der Zugang zur Lehrlingsausbildung nur einer dieser Aspekte ist.

Regierungen

Argentinien, Belgien, Namibia, Neuseeland, Oman, Schweden, Vereinigte Staaten: Ist mit dem vom Amt vorgeschlagenen Text einverstanden, „darunter auch beim Zugang zur Lehrlingsausbildung“.

Dänemark, Deutschland, Irland, Österreich, Portugal: Ziehen den ursprünglichen Text „und beim Zugang zur Lehrlingsausbildung“ vor. Deutschland schlägt darüber hinaus vor, Mitglieder sollten Maßnahmen für eine geschlechtergerechte, stereotypenfreie Berufsbildung fördern.

Costa Rica: Der Wortlaut ist zu überarbeiten, um die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) etablierten Konzepte der Gleichheit der Geschlechter und Gerechtigkeit widerzuspiegeln.

Vereinigte Staaten: Hinzuzufügen ist: „Beispiele sind: Gewährleistung angemessener Einstellungsstrategien, die gleiche Zahl hochwertiger Arbeitseinsätze und Arbeitsstunden sowie Zugang zu geeigneten Unterstützungsdiensten zur Verbesserung der Bindung an den Arbeitsplatz (d.h. Kinderbetreuung, Beförderung, Mittel für Ausrüstung/Geräte, Fortbildungsunterstützung usw.)“.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland), TISK (Türkei): Sind mit dem vom Amt vorgeschlagenen Text einverstanden.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SGB (Schweiz): Sind mit dem vom Amt vorgeschlagenen Text einverstanden.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Antworten wurden keine weiteren Änderungen am Text vorgenommen.

Absatz 22 [jetzt Absatz 20]

Wie oben unter Absatz 10 festgestellt, bat das Amt um Stellungnahme zu der Frage, ob es ratsam sei, in den Absätzen 10, 13, 18 und 22 die einschränkende Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

Regierungen

Argentinien: Es ist stattdessen auf den „innerstaatlichen Kontext“ zu verweisen.

Australien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Kanada, Namibia, Neuseeland, Polen, Oman, Österreich, Spanien, Schweden, Türkei: Befürworten den Vorschlag, „im Einklang mit den innerstaat-

lichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen durch „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Ägypten, Belgien, Burkina Faso, Kuba, Kuwait, Schweiz, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten: Befürworten die Beibehaltung von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“.

Portugal: Befürwortet die Streichung von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ und schlägt hingegen vor, die ursprünglich verwandte Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten (und Gepflogenheiten)“ wiederherzustellen.

Vereinigte Staaten: Hinzuzufügen ist „und von solchen Personen und Bevölkerungsgruppen, die in der Lehrlingsausbildung oder der allgemeinen Erwerbsbevölkerung unterrepräsentiert sind“.

Arbeitgeber

IOE; CEC (Kanada): Sind dagegen, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu verwässern, da es in jedem Land unterschiedliche Entwicklungsniveaus, Gegebenheiten und Prioritäten gibt. Ersuchen eindringlich darum, diesen Wortlaut beizubehalten, um für Länder Flexibilität zu gewährleisten und die Regierungen anzuregen, die Empfehlung als Leitlinie zu verwenden.

BDA (Deutschland), CACIF (Guatemala), MEDEF (Frankreich): Ziehen es vor, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten.

BusinessNZ (Neuseeland), CAP (Portugal), SAF (Schweden), TISK (Türkei): Befürworten die Aufnahme von „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Arbeitnehmer

IGB; CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland), SAK, STTK (Finnland); SGB (Schweiz): Bevorzugen „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ gegenüber „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“.

PIT-CNT (Uruguay): Die Förderung des Zugangs zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung für Menschen in prekären Situationen oder Angehörige benachteiligter Gruppen ist stärker zu betonen.

Kommentar des Amtes

Im Einklang mit diesen Antworten und den oben genannten allgemeineren Kommentaren in Bezug auf Absatz 54 des dritten Berichts wurde der einleitende Satz von Absatz 22 abgeändert zu „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ anstelle von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“. Das Amt hat diesen Absatz ebenfalls umgestellt, damit er in der vorgeschlagenen Empfehlung zu Absatz 20 wird und bei den Absätzen zu Gleichheit und Vielfalt spezifische Bestimmungen auf allgemeine folgen.

Absatz 23

In Absatz 41 des dritten Berichts stellte das Amt fest, dass es eine redaktionelle Änderung vorgenommen hatte, indem „verbessern wollen“ ersetzt wurde durch „verbessern möchten“.

Regierungen

Belgien, Dänemark, Irland, Namibia, Neuseeland, Oman, Österreich, Portugal, Schweden, Vereinigte Staaten: Befürworten die redaktionelle Änderung des Amtes.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland), TISK (Türkei): Befürworten die redaktionelle Änderung.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); NZCTU (Neuseeland); SGB (Schweiz): Befürworten die redaktionelle Änderung.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Antworten wurden keine weiteren Änderungen am Text vorgenommen.

Absatz 24

Arbeitgeber

IOE; CEC (Kanada), KCCI (Kuwait), MEDEF (Frankreich): Schlagen vor, den Verweis auf „prekäre Beschäftigung“ zu streichen.

Kommentar des Amtes

Da von Regierungen oder Arbeitnehmerverbänden keine ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurden keine Änderungen vorgenommen.

V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung

Titel und Umstrukturierung

In Absatz 43 des dritten Berichts wies das Amt darauf hin, dass es Teil V der Schlussfolgerungen in zwei Teile aufgeteilt hat: V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung, und VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung, um die Struktur der vorgeschlagenen Empfehlung zu verbessern.

Regierungen

Belgien, Burkina Faso, Irland, Namibia, Neuseeland, Oman, Österreich, Pakistan, Portugal, Türkei, Vereinigte Staaten: Sind mit der Schaffung der separaten Teile V und VI einverstanden.

Dänemark: Lehnt die Aufteilung in zwei Teile ab.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland), TISK (Türkei): Befürwortet die Schaffung separater Teile über Förderung und Zusammenarbeit.

DA (Dänemark): Lehnt die Aufteilung in zwei Teile ab und würde es vorziehen, zu einem einzelnen Teil, „Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung“, zurückzukehren.

Arbeitnehmer

NZCTU (Neuseeland): Ist mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der eingegangenen Antworten wurde die Aufteilung in die Teile V und VI über Förderung und Zusammenarbeit beibehalten.

Absatz 25

In Absatz 44 des dritten Berichts hat das Amt drauf hingewiesen, dass die Verweise auf die „Sozialpartner“ entsprechend der gängigen redaktionellen Praxis im einleitenden Satz sowie in Absatz 25 d) durch „repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ ersetzt wurden.

Regierungen

Argentinien, Belgien, Dänemark, Irland, Namibia, Österreich, Portugal: Sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden.

Thailand: Der Absatz sollte Konsultationen mit den Vertretern von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen vorsehen.

Tunesien: Die Vorschläge sollten nach Themen wie Strategie, Mechanismen, Finanzierungsmodelle, Ausbildungswege, Qualität der Lehrlingsausbildung und so weiter neu geordnet werden.

Arbeitgeber

BDA (Deutschland): Wir würden die Formulierung „Sozialpartner“ bevorzugen.

BusinessNZ (Neuseeland), TISK (Türkei): Sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden.

Arbeitnehmer

CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden.

DGB (Deutschland): Widerspricht dem Vorschlag, „Sozialpartner“ durch „repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ zu ersetzen.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Antworten wurde der abgeänderte Wortlaut beibehalten.

Absatz 25 b)

Regierungen

Costa Rica: Zur Klarstellung des Verweises auf Konzepte wie „lebenslanges Lernen“ sollten die Formulierungen überarbeitet werden.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Kommentare unterbreitet wurden, wurde der Vorschlag nicht berücksichtigt. Zur Anpassung an Absatz 5 hat das Amt jedoch den Begriff „berufliche Bildung“ hinzugefügt.

Absatz 25 d)

Regierungen

Dänemark, Österreich: Sind damit einverstanden, „Sozialpartner“ durch „repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ zu ersetzen.

Irland: Befürwortet den Text.

Arbeitgeber

BDA (Deutschland): Wir würden die Formulierung „Sozialpartner“ bevorzugen.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit der Änderung einverstanden.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Antworten und der Tatsache, dass es sich um Standardterminologie in IAO-Instrumenten handelt, wurde der abgeänderte Wortlaut beibehalten.

Absatz 25 e)

Regierungen

Tunesien: Der Verweis auf „wirksame und nachhaltige Finanzierungsmodelle“ sollte erweitert werden um die Formulierung „und Verfahren zur Evaluierung der Auswirkungen des Finanzierungsinstruments für die Lehrlingsausbildung entwickelt werden“.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der Text nicht geändert.

Absatz 25 f)

Regierungen

Australien: Schlägt vor, den Text wie folgt zu ändern: „gezielte Anreize und Unterstützungsdienste bereitgestellt werden, um die Aufnahme und den Verbleib von Auszubildenden in Berufen zu unterstützen, in denen der Bedarf als kritisch eingeschätzt wird oder ein Defizit an qualifizierten Arbeitskräften besteht, und Auszubildende zu unterstützen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Ausbildung nicht abschließen“.

Arbeitgeber

BIA (Bulgarien): Für Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht und eine förmliche Bildung abgebrochen haben, müssen Informations- und Beratungsmaßnahmen zur Lehrlingsausbildung durchgeführt werden.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der Text nicht verändert.

Absatz 25 h)

In Absatz 45 des dritten Berichts stellt das Amt fest, dass die Formulierung „Vermittler ermuntert werden, sich [...] zu beteiligen“ ersetzt wurde durch „die Beteiligung von Vermittlern [...] erleichtert wird“, um den von einigen Ausschussmitgliedern geäußerten Bedenken hinsichtlich der Rolle der Vermittler Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wurde „gegebenenfalls“ im Sinne der Kohärenz in „sofern angezeigt“ geändert.

Regierungen

Österreich: Die Originalformulierung „Vermittler ermuntert werden, sich (...) zu beteiligen“ sollte belassen werden, denn auch im Englischen ist „facilitating“ im Vergleich zu „encouraging“ der breitere Begriff.

Dänemark, Irland, Portugal: Lehnen die Aufnahme von „erleichtert“ ab und ziehen „ermuntert“ vor.

Schweden, Türkei: Befürworten die Aufnahme von „erleichtert“.

Dänemark, Irland, Österreich, Portugal, Türkei: Befürworten die Aufnahme von „sofern angezeigt“.

Arbeitgeber

CACIF (Guatemala), TISK (Türkei): Befürworten den vorliegenden Text.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Anstelle von „erleichtert“ ist das Wort „ermuntert“ durch das Wort „gestattet“ zu ersetzen. Sind mit der Änderung von „gegebenenfalls“ in „sofern angezeigt“ einverstanden.

LBAS (Lettland): Anstelle von „erleichtert“ sollte das Wort „ermuntert“ durch das Wort „gestattet“ ersetzt werden.

Kommentar des Amtes

Da der Austausch des Wortes „ermuntert“ durch das Wort „erleichtert“ unzureichende Unterstützung fand, wurde das erstgenannte Wort, das auf der 110. Tagung der Konferenz vereinbart worden war, wieder eingesetzt. Da der Begriff „sofern angezeigt“ gegenüber „gegebenenfalls“ breite Unterstützung fand, wurde er jedoch beibehalten.

Absatz 25 i)

Kommentar des Amtes

Das Amt hat das Wort „gefördert“ ersetzt durch das Wort „herausgestellt“, da das erstgenannte Wort bereits im einleitenden Satz enthalten ist.

Absatz 25 k)

In Absatz 46 des dritten Berichts wies das Amt darauf hin, dass es eine geringfügige Änderung vorgenommen hatte, so dass es nun heißt „... auf *der* stärkeren Beteiligung von benachteiligten Gruppen“.

Regierungen

Portugal: Befürwortet den Text.

Tunesien: Schlägt vor, den Text wie folgt abzuändern: „bedarfsbasierte Lehrlingsausbildungs-Vorprogramme eingeführt werden, unter Verwendung einer einheitlichen Terminologie der Mitgliedsländer für das Konzept der Lehrlings-Vorausbildung, mit Schwerpunkt auf einer stärkeren Beteiligung von benachteiligten Gruppen“.

Arbeitgeber

TISK (Türkei): Befürwortet den Text.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge wie der eines einzelnen Mitglieds unterbreitet wurden, wurde der Vorschlag nicht berücksichtigt. Im Einklang mit der üblichen redaktionellen Praxis hat das Amt jedoch die Worte „der Angehörigen von“ vor „benachteiligten Gruppen“ eingeführt.

Absatz 25 I)

Regierungen

Tunesien: Schlägt vor, am Ende Folgendes hinzuzufügen: „auch durch Brücken zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Berufsbildung“.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der Vorschlag nicht berücksichtigt. Um den Text klarer zu machen, hat das Amt jedoch im englischen Text das Wort „training“ hinzugefügt (betrifft nicht die deutsche Übersetzung).

Absatz 26

Regierungen

Costa Rica: Der Wortlaut sollte überarbeitet werden, um den Bezug auf Konzepte wie „Umschulung“ zu verdeutlichen.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Kommentare gemacht wurden, wurde der Vorschlag nicht berücksichtigt. Um den Text an den dritten Präambelabsatz anzupassen, hat das Amt jedoch das Wort „Umschulung“ vor das Wort „Höherqualifizierung“ gestellt.

Absatz 27

Das Amt wies in Absatz 50 des dritten Berichts darauf hin, dass in den auf der ersten Beratung angenommenen Schlussfolgerungen keine spezifischen Maßnahmen zur Anerkennung der Kompetenzen von Auszubildenden in der informellen Wirtschaft vorgeschlagen wurden, und ersuchte um Stellungnahme zur Aufnahme von Maßnahmen wie die Anerkennung von früheren Lernerfahrungen und Brückenkurse. In Absatz 51 bat es um Stellungnahme zur Hinzufügung eines neuen Punkts: „die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu unterstützen, damit sie sich einer qualitativ hochwertigen Ausbildung annähern kann“.

Regierungen

Argentinien: Verwies in seinen Kommentaren zu Absatz 1 auf die Notwendigkeit, ein System für die Anerkennung früherer Lernerfahrungen in der informellen Wirtschaft zu erstellen. Dies signalisiert die

Unterstützung von Arbeitnehmern, die ihre Kompetenzen in der informellen Wirtschaft entwickelt haben, um Zugang zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu erhalten. Ist einverstanden mit der vorgeschlagenen Änderung des Begriffs „Sozialpartner“ durch „repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ zu ersetzen.

Australien: Unterstützt den Vorschlag, hält aber eine weitere Klarstellung für erforderlich, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft in einigen Rechtssystemen nicht anerkannt wird.

Österreich: Befürwortet den Vorschlag des Amtes, einen Verweis auf frühere Lernerfahrungen und Brückenkurse aufzunehmen, jedoch nicht die Aufnahme von „die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu unterstützen, damit sie sich einer qualitativ hochwertigen Ausbildung annähern kann“.

Belgien: Hinzuzufügen ist: „die Verbesserung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu fördern, wo es gemäß der gegenwärtigen Situation der Ausbildung innerhalb des Landes angezeigt ist, damit diese die Anforderungen einer hochwertigen Lehrlingsausbildung erfüllen kann“.

Burkina Faso: Die Anerkennung von früheren Lernerfahrungen und Brückenkurse sind unerlässlich. Anstelle des vorgeschlagenen Textes des Amtes ist Folgendes hinzuzufügen: „die Verbesserung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu fördern, damit diese die Anforderungen einer hochwertigen Lehrlingsausbildung erfüllen kann“.

Costa Rica: Empfiehlt die Aufnahme des folgenden Wortlauts: „die Beschäftigungsfähigkeit von Personen mit einer Zertifizierung von Kompetenzen aus nicht-formalen Bildungssystemen und Vorkenntnissen aus der informellen Wirtschaft zu fördern, um ihren Eintritt oder Übergang in die formale Wirtschaft zu unterstützen und so die kontinuierliche Weiterbildung und Chancen für einen beruflichen Aufstieg zu fördern“. Ist mit der Aufnahme des vorgeschlagenen Punktes einverstanden.

Dänemark, Irland: Lehnen die Hinzufügung des vorgeschlagenen neuen Punktes ab.

Dänemark, Namibia, Polen, Vereinigte Staaten: Befürworten den Vorschlag, Maßnahmen wie die Anerkennung von früheren Lernerfahrungen und Brückenkurse aufzunehmen.

Finnland: Auf der 111. Tagung der Konferenz sind zu dem Vorschlag des Amtes, einen neuen Punkt über die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft aufzunehmen, weitere Informationen und Diskussionen erforderlich. Die Vorkehrungen, Verfahren und Anforderungen für die Lehrlingsausbildung sollten auf alle Arten von Arbeit anwendbar sein, ob in der formellen oder der informellen Wirtschaft.

Deutschland: Es bestehen keine Einwände gegen den Vorschlag des Amtes, die Anerkennung früherer Lernerfahrungen und Brückenkurse zur Erleichterung des Übergangs aus der informellen Wirtschaft zu erleichtern. Eine weitergehende Konkretisierung des Verfahrens der Anerkennung/Validierung soll dagegen nicht Gegenstand der Empfehlung zur (formalen) Berufsausbildung sein. Stimmt nicht dem Vorschlag des Amtes zu, „Maßnahmen zur Unterstützung der Aufwertung aller Formen der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, ergreifen“. Der Begriff der „Lehrlingsausbildung“ wird in Absatz 1 a) definiert und kann nicht in einem Kontext verwendet werden, in dem die definierten Anforderungen gerade nicht erfüllt sind (informelle Wirtschaft). Zudem bleibt der Inhalt der „Aufwertung“ unbestimmt.

Irland: Ist mit dem Vorschlag einverstanden, die „Anerkennung früherer Lernerfahrungen und Brückenkurse“ aufzunehmen, weist aber darauf hin, dass die Anerkennung von Kompetenzen aus der informellen Wirtschaft herausfordernd sein kann. Schlägt außerdem einen zusätzlichen Punkt d) vor: „die Anerkennung von Vorkenntnissen und Kompetenzen, die auf nicht-formalem oder informellem Weg erworben wurden“.

Kuwait: Folgender Punkt d) ist hinzuzufügen: „einen organisierten Mechanismus einzurichten, um frühere, durch die informelle Wirtschaft gewonnene Erfahrungen zu bewerten und sie als erworbene Erfahrungen und Kompetenzen anzuerkennen“.

Lettland: Hat keine Einwände gegen den Vorschlag, die Anerkennung früherer Lernerfolge und Brückenkurse als ein weiteres Ziel aufzunehmen. Die Anerkennung von Kompetenzen aus der informellen Wirtschaft kann sich als schwierig erweisen und erfordert genauere Angaben. Es ist noch immer unklar, wie Praktikums- oder Arbeitserfahrungen in der informellen Wirtschaft aufgewertet werden können.

Namibia: Befürwortet den Vorschlag, Maßnahmen wie die Anerkennung von früheren Lernerfahrungen, Brückenprogramme und Lehrlingsausbildung-Vorprogramme aufzunehmen, um den Übergangprozess von der informellen zur formellen Wirtschaft zu unterstützen.

Neuseeland: Die Anerkennung früherer Erfahrungen am Arbeitsplatz kann geeignet sein, um die Kompetenzen von Arbeitnehmern zu beurteilen, die in die formale Wirtschaft eintreten, wir zweifeln jedoch an der Durchführbarkeit von Maßnahmen zur formellen Anerkennung bestimmter Kompetenzen von Menschen, die in der informellen Wirtschaft tätig sind, angesichts dessen, dass die informelle Wirtschaft definitionsgemäß nicht Gegenstand spezifischer Regelungen oder Qualifikationsrahmen ist. Dieser Punkt wird bereits in Absatz 28 b) erfasst.

Oman: Ein neuer Punkt ist hinzuzufügen: „den Zugang zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung durch die Anerkennung früherer Lernerfahrungen und Brückenkurse, wo es angezeigt ist, zu fördern“. Die Aufnahme des vom Amt vorgeschlagenen neuen Punktes ist möglicherweise nicht erforderlich, da die Komponenten bereits Teil der Punkte von Absatz 27 sind.

Portugal: Die Anerkennung früherer Lernerfahrungen (Wissen und Kompetenzen) in nicht-formalen und informellen Situationen (insbesondere durch Arbeit in der informellen Wirtschaft) kann sehr herausfordernd sein und ist ein relevanter Bestandteil der Lehrlingsausbildung. Lehnt den vorgeschlagenen neuen Punkt über die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft ab, da er in einem direkten Zusammenhang mit dem Vorschlag in Absatz 1 a) steht, mit dem es nicht einverstanden ist, nämlich die Definition der Lehrlingsausbildung zu erweitern, um in der informellen Wirtschaft erworbene Kompetenzen aufzunehmen.

Spanien: Ein neuer Punkt d) ist hinzuzufügen: „die Anerkennung von Vorkenntnissen und Kompetenzen zu fördern, die auf nicht-formale und/oder informelle Weise erworben wurden.“

Schweden: Befürwortet die Aufnahme der Anerkennung früherer Lernerfahrungen und Brückenkurse, wobei festzustellen ist, dass die Anerkennung informell erworbener Kompetenzen in der formalen Wirtschaft herausfordernd sein kann. Lehnt den vom Amt vorgeschlagenen zusätzlichen Punkt ab.

Schweiz, Trinidad und Tobago: Befürworten beide Vorschläge des Amtes.

Togo: Befürwortet einen Verweis auf die Anerkennung früherer Lernerfahrungen und die Einführung von Brückenkursen, umformuliert wie folgt: „Maßnahmen zu ergreifen, um die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu verbessern, damit Sie sie die Normen einer hochwertigen Lehrlingsausbildung erfüllen kann“.

Türkei: Befürwortet die Aufnahme spezifischer Maßnahmen in der Empfehlung zur Anerkennung der Kompetenzen von Auszubildenden, die durch informelles Lernen erworben wurden, und begrüßt eine Diskussion über den Wortlaut auf der 111. Tagung der Konferenz. Lehnt die Hinzufügung eines neuen Punktes über die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft ab.

Arbeitgeber

IOE: Es muss sichergestellt werden, dass die „Aufwertung“ der informellen Lehrlingsausbildung keine kontraproduktiven Auswirkungen hat. Das Ziel besteht darin, einen reibungslosen Übergang von der Informalität zur Formalität zu gewährleisten und zu fördern. Maßnahmen zur Anerkennung der informellen Lehrlingsausbildung sollten nicht zu einer Zunahme der Informalität führen.

BDA (Deutschland): Würde die Formulierung „Sozialpartner“ bevorzugen. Unterstützt die Aufnahme eines neuen Punktes über die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft, erachtet das Wort „annähern“ in diesem Kontext jedoch als negativ behaftet. Schlägt vor, „damit eine qualitativ hochwertige Ausbildung sichergestellt werden kann“.

BusinessNZ (Neuseeland): Es ist wichtig, frühere Lernerfahrungen in jedem Ausbildungsbereich anzuerkennen. Wo in der informellen Wirtschaft Kompetenzen erworben wurden, sollten sie als „frühere Lernerfahrungen“ bezeichnet werden und nicht als Lehrlingsausbildung per se. So könnte man die Notwendigkeit vermeiden, zwischen einer formalen „hochwertigen Lehrlingsausbildung“ und einer Ausbildung zu unterscheiden, die einen etwas unsicheren Charakter hat.

CACIF (Guatemala): Befürwortet die Anerkennung früherer Lernerfahrungen, nicht als eine Verbesserung des informellen Lernens, sondern eher als ein Übergang zur Formalität. Bezüglich der Aufnahme eines neuen Punktes über die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft wird vorgeschlagen, „hochwertige Lehrlingsausbildung“ zu ersetzen durch „formale Lehrlingsausbildung“.

CAP (Portugal): Befürwortet die Aufnahme eines neuen Punktes über die Aufwertung der informellen Lehrlingsausbildung.

CCP (Portugal): Weltweit bestehen sehr unterschiedliche Realitäten, die berücksichtigt werden sollten. Das Leitziel aller Interventionen muss jedoch der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft sein, d.h. es kann nicht darum gehen, Lösungen zu finden, die die Informalität perpetuieren.

CEOE (Spanien): Befürwortet zwar den Vorschlag des Amtes, einen neuen Punkt über die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft aufzunehmen, hält es jedoch für sinnvoller, die Worte „unterstützt ... die Aufwertung“ zu ersetzen durch „fördern“ damit es heißt: „die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu fördern, damit sie sich einer qualitativ hochwertigen Ausbildung annähern kann“.

CIP (Portugal): Schlägt vor, den Wortlaut von Absatz 5, „und Maßnahmen zur Unterstützung der Aufwertung aller Formen der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, ergreifen“, in diesen Absatz zu übertragen, um beim Lernen höhere Standards zu erreichen. Befürwortet die Aufnahme eines neuen Punktes über die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft.

CNI (Brasilien): Schlägt einen geänderten Wortlaut vor: „die Verbesserung des Lernens in der informellen und formellen Wirtschaft zu unterstützen und so den Übergang zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu erleichtern“.

TISK (Türkei): Lehnt die vom Amt vorgeschlagenen Änderungen ab.

Arbeitnehmer

IGB; ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Befürworten die Aufnahme eines neuen Punktes über die Anerkennung früherer Lernerfahrungen und schlagen folgenden Wortlaut vor: „sicherzustellen, dass alle Zugang zu Verfahren haben, um frühere Lernerfahrungen zu beurteilen und anzuerkennen, auch wenn sie in der informellen Wirtschaft erworben wurden“. Befürworten auch einen neuen Punkt über die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft, jedoch mit einem präziseren Wortlaut: „die

Aufwertung der Arbeitsbedingungen, der Schutzmaßnahmen für Auszubildende und der Ausbildungsqualität in der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu unterstützen“.

CCOO (Spanien): Es ist sinnvoll, auf Maßnahmen zu bestehen, um die informelle Lehrlingsausbildung anzuerkennen und den Zugang zu formalen Systemen zu erleichtern, um die Ausbildung und Qualifikationen zu verbessern, insbesondere für junge Menschen.

LBAS (Lettland): Schlägt folgenden Wortlaut vor: „sicherzustellen, dass alle Zugang zu Verfahren für die Beurteilung und Anerkennung früherer Lernerfahrungen haben, auch wenn diese in der informellen Wirtschaft erworben wurden“.

NZCTU (Neuseeland): Befürwortet die Aufnahme neuer Maßnahmen wie die Anerkennung früherer Lernerfahrungen und Brückenkurse. Befürwortet ebenfalls die Aufnahme eines neuen Punktes über die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft, schlägt jedoch vor, statt „annähern“ „entwickeln zu“ zu verwenden.

Kommentar des Amtes

Der Vorschlag über die Anerkennung von früheren Lernerfahrungen und Brückenkurse erhielt breite Unterstützung. Das Amt hat dementsprechend einen vorgeschlagenen neuen Punkt d) aufgenommen: „frühere Lernerfahrungen anzuerkennen, auch wenn sie in der informellen Wirtschaft erworben wurden, und die Bereitstellung von Brückenkursen zu unterstützen“.

Der vorgeschlagene Punkt über die Unterstützung der Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft stieß auf ein gemischtes Echo. Das Amt hat daher keinen neuen Punkt hinzugefügt.

Absatz 27 a)

Regierungen

Costa Rica: Der Wortlaut sollte überarbeitet werden, um den Verweis auf Konzepte wie „fachliche und unternehmerische Kompetenzen“ zu klären.

Uruguay: Die Ausbildung von Ausbildern (Handwerksmeister, Unternehmenstutoren) und soziale und übergreifende Kompetenzen sollten berücksichtigt werden, mit einer starken Betonung auf der Entwicklung und Stärkung psychosozialer Kompetenzen.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurde der bestehende Text beibehalten.

Absatz 27 b)

In Absatz 49 des dritten Berichts hat das Amt darauf hingewiesen, dass es den Wortlaut „gegebenenfalls“ in „sofern angezeigt“ geändert hatte, um deutlicher zu machen, dass Verbände nicht immer zur Verfügung stehen, um im Kontext der Förderung von Übergängen von der informellen Wirtschaft als Vermittler zu agieren.

Regierungen

Belgien, Irland, Oman, Österreich, Portugal, Schweden: Befürworten die Änderung.

Aserbaidschan: Die Tätigkeiten des Vermittlers sind klar zu definieren oder das Konzept sollte gestrichen werden.

Dänemark: Zieht den ursprünglichen Wortlaut „gegebenenfalls“ gegenüber „sofern angezeigt“ vor.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland): Befürwortet den Text, schlägt aber vor, nach „Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes“ „falls anwendbar“ einzufügen.

CACIF (Guatemala), TISK (Türkei): Befürworten die Änderung.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Befürworten die Änderung.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der breiten Unterstützung der Formulierung „sofern angezeigt“ wurde der Text nicht verändert.

VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

Titel

In Absatz 52 des dritten Berichts wies das Amt darauf hin, dass es den Titel des neuen Teils VI erweitert hat, um die regionale und nationale Zusammenarbeit aufzunehmen.

Regierungen

Pakistan, Portugal: Sind mit der Erweiterung des Titels einverstanden.

Arbeitgeber

MEDEF (Frankreich): Der Begriff „regional“ ist überflüssig.

TISK (Türkei): Befürwortet den Titel.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Antworten zu Teil V und Teil VI blieb der Titel von Teil VI unverändert.

Absatz 28

Regierungen

Tunesien: Folgender neuer Punkt d) ist hinzuzufügen: „die Dreiecks-Nord-Süd-Südkooperation zu fördern, um zwischen entwickelten Systemen und Systemen in der Entwicklung bewährte Praktiken auszutauschen“.

Arbeitnehmer

CITUB (Bulgarien): Ein neuer Punkt d) ist hinzuzufügen: „eine Datenbank zu unterhalten, die quantitative Daten sammelt, um politische Entscheidungsträger dabei zu unterstützen, innerstaatliche Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung zu verbessern“. Die Mitgliedstaaten würden Zugang zu wichtigen Informationen haben, etwa die Zahl der Auszubildenden und/oder der teilnehmenden Einrichtungen.

Kommentar des Amtes

Da keine anderen ähnlichen Vorschläge unterbreitet wurden, wurden keine Änderungen vorgenommen.

Absatz 28 a)

In Absatz 53 des dritten Berichts stellte das Amt fest, dass der Begriff „inländisch“ zur Angleichung an die gängige redaktionelle Praxis in „national“ geändert worden war und dass „national“ auch Maßnahmen auf subnationaler Ebene umfasst.

Regierungen

Argentinien: Die Verwendung des Begriffs „national“ zur Einbeziehung anderer Regierungsebenen sollte überdacht werden. In einigen lateinamerikanischen und karibischen Ländern umfasst der Begriff „national“ nicht zwangsläufig subnationale Ebenen.

Belgien, Irland, Namibia, Oman, Österreich, Portugal, Schweden, Türkei: Befürworten den bestehenden Text mit der redaktionellen Änderung von „inländisch“ zu „national“.

Arbeitgeber

TISK (Türkei): Befürwortet den Punkt.

Arbeitnehmer

ACTU (Australien); CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit der Änderung einverstanden.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht der Antworten wurde der Begriff „national“ beibehalten.

Absatz 28 c)

In Absatz 53 des dritten Berichts hat das Amt festgestellt, dass es das Wort „abgeschlossenen“ vor „Lehrlingsausbildung“ zur Vermeidung von Redundanzen gestrichen hat.

Regierungen

Belgien, Irland, Namibia, Österreich, Pakistan, Portugal, Schweden: Sind mit der Änderung einverstanden.

Dänemark: Lehnt die Streichung des Verweises auf eine „abgeschlossene Lehrlingsausbildung“ ab.

Arbeitgeber

TISK (Türkei): Sollte wie angenommen beibehalten werden.

Arbeitnehmer

IGB; CGT (Frankreich); CLC (Kanada); CONATO (Panama); JTUC-RENGO (Japan); LO, SACO, TCO (Schweden); SGB (Schweiz): Sind mit der Änderung einverstanden.

Kommentar des Amtes

in Anbetracht der breiten Unterstützung wurde die Streichung von „abgeschlossenen“ beibehalten.

► Vorgeschlagene Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

weist darauf hin, dass die globalen Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquoten nach wie vor hoch sind, dass Ungleichheit fortbesteht und dass rasche Veränderungen in der Arbeitswelt, etwa diejenigen, die eine Folge der mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen sind, Qualifikationsungleichgewichte und -defizite verschärfen, was von Menschen jeden Alters verlangt, sich ständig umzuschulen und höher zu qualifizieren,

weist ferner darauf hin, dass diese ständige Umschulung und Höherqualifizierung zur Förderung einer vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung beiträgt,

unterstreicht die Bedeutung einer hochwertigen Bildung für alle, des effektiven lebenslangen Lernens und der Offenheit für lebenslanges Lernen,

erkennt an, dass die Förderung und Entwicklung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu weiteren Chancen für menschenwürdige Arbeit führen, zu effektiven und effizienten Antworten auf aktuelle Herausforderungen beitragen und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens bieten kann, um Produktivität, Widerstandsfähigkeit, Übergänge und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den aktuellen und künftigen Erfordernissen der Auszubildenden, der Arbeitgeber und des Arbeitsmarkts gerecht zu werden,

erkennt ferner an, dass eine hochwertige Lehrlingsausbildung das Unternehmertum, die selbstständige Erwerbstätigkeit, die Beschäftigungsfähigkeit, den Übergang zur formellen Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wachstum und die Nachhaltigkeit von Unternehmen unterstützen kann,

ist der Auffassung, dass ein effektiver Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung es erfordert, dass die Lehrlingsausbildung gut reguliert, nachhaltig, ausreichend finanziert, inklusiv und frei von Diskriminierung und Ausbeutung ist, die Gleichstellung und Ausgewogenheit der Geschlechter und die Vielfalt fördert, eine angemessene Vergütung oder sonstige finanzielle Entschädigung und Sozialschutz bietet, zu anerkannten Qualifikationen führt und die Beschäftigungsergebnisse verbessert,

hebt hervor, dass die Lehrlingsausbildung gefördert und reguliert werden sollte, auch durch den sozialen Dialog, um ihre Qualität zu gewährleisten, den Auszubildenden und den Betrieben Vorteile und Schutz zu bieten und die Attraktivität der Lehrlingsausbildung für potenzielle Auszubildende und für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einschließlich kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen, zu steigern,

erinnert an die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

unterstreicht die Bedeutung, die der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022, der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022, und der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, hinsichtlich der Förderung einer

hochwertigen Lehrlingsausbildung und des wirksamen Schutzes aller Auszubildenden zukommt, insbesondere angesichts der tiefgreifenden Umwälzungen in der Arbeitswelt,

erinnert an die Bestimmungen anderer einschlägiger IAO-Instrumente, insbesondere des Übereinkommens (Nr. 122) und der Empfehlung (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, des Übereinkommens (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, der Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, des Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, und der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2023, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung, 2023, bezeichnet wird:

I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Durchführungsmittel

1. Im Sinne dieser Empfehlung:
 - a) wird der Begriff „Lehrlingsausbildung“ verstanden als jede Form der Bildung und Ausbildung, die durch einen Ausbildungsvertrag geregelt ist und es Auszubildenden ermöglicht, die für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kompetenzen durch eine strukturierte und entlohnte oder auf andere Weise finanziell entschädigte Ausbildung zu erwerben, die aus Lernen sowohl am Arbeitsplatz als auch außerhalb des Arbeitsplatzes besteht und zu einer anerkannten Qualifikation führt;
 - b) wird der Begriff „Vermittler“ verstanden als eine Stelle, die bei der Bereitstellung, Koordinierung oder Unterstützung einer Lehrlingsausbildung behilflich ist und bei der es sich nicht um den Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung handelt;
 - c) wird der Begriff „Lehrlingsausbildungsvorprogramm“ verstanden als ein Programm, das dazu bestimmt ist, potenziellen Auszubildenden bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen zu helfen, um sie besser auf einen Arbeitsplatz vorzubereiten oder die formalen Zugangsvoraussetzungen für eine Lehrlingsausbildung zu erfüllen;
 - d) wird der Begriff „Anerkennung früherer Lernerfahrungen“ verstanden als ein von qualifizierten Fachkräften durchgeführter Prozess, bei dem die von einer Person durch formales, nicht-formales oder informelles Lernen erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage etablierter Qualifikationsstandards ermittelt, dokumentiert, bewertet und zertifiziert werden.
2. Diese Empfehlung gilt für die Lehrlingsausbildung in allen Betrieben und Wirtschaftszweigen.
3. Die Mitglieder können den Bestimmungen dieser Empfehlung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen, Politiken und Programme oder andere mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vereinbarte Maßnahmen Wirkung verleihen.
4. Die Mitglieder sollten die Bestimmungen dieser Empfehlung in Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden durchführen.

II. Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

5. Die Mitglieder sollten eine hochwertige Lehrlingsausbildung in ihre jeweilige Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, lebenslanges Lernen sowie Beschäftigung aufnehmen und fördern.
6. Die Mitglieder sollten einen Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung und Qualifikationsrahmen oder -systeme festlegen, um die Anerkennung der durch eine Lehrlingsausbildung erworbenen Kompetenzen zu erleichtern. Die repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten in die Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Rahmen, Systemen, Politikkonzepten und Programmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung einbezogen werden.
7. Die Mitglieder sollten eine oder mehrere für die Regulierung der Lehrlingsausbildung verantwortliche Stellen einrichten oder benennen, in denen die repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vertreten sein sollten.
8. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die zuständigen Stellen klar definierte Verantwortlichkeiten haben, mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und eng mit anderen Stellen oder Institutionen zusammenarbeiten, die für die Regulierung und Bereitstellung von Bildung und Ausbildung, Arbeitsaufsicht, Sozialschutz, Arbeitsschutz und öffentlicher und privater Arbeitsvermittlungsdienste verantwortlich sind.
9. Die Mitglieder sollten unter Beteiligung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ein Verfahren einführen, um festzustellen, ob ein Beruf für eine hochwertige Lehrlingsausbildung geeignet ist, unter Berücksichtigung:
 - a) der für die Ausübung dieses Berufs erforderlichen Kompetenzen;
 - b) der Eignung einer Lehrlingsausbildung als Mittel für den Erwerb solcher Kompetenzen;
 - c) der für den Erwerb solcher Kompetenzen erforderlichen Dauer der Lehrlingsausbildung;
 - d) des derzeitigen und künftigen Qualifikationsbedarfs und Beschäftigungspotenzials in diesem Beruf;
 - e) des berufs-, ausbildungs- und arbeitsmarktspezifischen Fachwissens der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände;
 - f) des breiten Spektrums neuer Berufsfelder und sich weiter entwickelnder Produktionsverfahren und -leistungen.
10. Die Mitglieder sollten, je nachdem, berufsspezifische oder allgemeine Standards für eine hochwertige Lehrlingsausbildung festlegen, indem sie unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten Maßnahmen ergreifen, die unter anderem Folgendes vorsehen:
 - a) das Mindestalter für die Zulassung gemäß dem Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und dem Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999;
 - b) Arbeitsschutz gemäß dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006;
 - c) Bildungsqualifikationen, Bildungsabschlüsse oder frühere Lernerfahrungen, die für die Zulassung erforderlich sind;
 - d) die Beaufsichtigung der Auszubildenden durch qualifiziertes Personal und die Art dieser Beaufsichtigung;

- e) das angemessene Gleichgewicht zwischen Auszubildenden und den Beschäftigten in der Arbeitsstätte unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Lehrlingsausbildung in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern;
 - f) die erwartete Mindest- und Höchstdauer der Lehrlingsausbildung;
 - g) das Ausmaß, in dem die erwartete Dauer der Lehrlingsausbildung aufgrund früherer Lernerfahrungen oder der während der Ausbildung erzielten Fortschritte verkürzt werden sollte;
 - h) Lernergebnisse und Lehrpläne auf der Grundlage der jeweiligen beruflichen Kompetenzen, der Bildungs- und Ausbildungserfordernisse der Auszubildenden und der Arbeitsmarktbedürfnisse;
 - i) das angemessene Gleichgewicht zwischen dem Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes und dem Lernen am Arbeitsplatz;
 - j) Zugang zu Berufs- und Karriereberatung und gegebenenfalls anderen Unterstützungsdiensten vor, während und nach der Lehrlingsausbildung;
 - k) die erforderliche Befähigung und Erfahrung der Lehrkräfte und des betrieblichen Ausbildungspersonals;
 - l) das angemessene Gleichgewicht zwischen Auszubildenden und Lehrkräften unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine hochwertige Bildung und Ausbildung sicherzustellen;
 - m) die Verfahren für die Bewertung und Zertifizierung der erworbenen Kompetenzen;
 - n) die nach dem erfolgreichen Abschluss der Lehrlingsausbildung erworbenen Qualifikationen.
- 11.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass es einen fairen und transparenten Prozess gibt, dem zufolge eine Lehrlingsausbildung in mehr als einem Unternehmen durchgeführt werden kann, vorbehaltlich der Auszubildendenzustimmung, falls dies für den Abschluss der Lehrlingsausbildung als notwendig angesehen wird.
- 12.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen zur Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Bezug auf die Lehrlingsausbildung treffen.
- 13.** Die Mitglieder sollten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Auszubildende:
- a) eine angemessene Vergütung oder sonstige finanzielle Entschädigung erhalten, die in verschiedenen Phasen der Lehrlingsausbildung erhöht werden kann, um dem fortschreitenden Erwerb beruflicher Kompetenzen Rechnung zu tragen;
 - b) nicht zu Arbeitszeiten gezwungen werden, die die durch die innerstaatliche Gesetzgebung und Kollektivvereinbarungen vorgeschriebenen Grenzen überschreiten;
 - c) Anspruch auf Urlaub mit angemessener Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung haben;
 - d) Anspruch auf krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit mit angemessener Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung haben;
 - e) Zugang zu bezahltem Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub haben;
 - f) Zugang zu sozialer Sicherheit und Mutterschutz haben;
 - g) in Bezug auf Arbeitsschutz und in Bezug auf Diskriminierung und Gewalt und Belästigung geschützt und geschult werden;
 - h) bei arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen Anspruch auf Entschädigung haben;

- i) Zugang zu einem wirksamen Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismus haben.
- 14. Die Mitglieder sollten die Bedingungen vorschreiben, unter denen:
 - a) Betriebe eine Lehrlingsausbildung anbieten können;
 - b) Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen eine Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes anbieten können;
 - c) Vermittler bei der Bereitstellung, Koordinierung oder Unterstützung der Lehrlingsausbildung behilflich sein können.
- 15. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um die Fähigkeit staatlicher Stellen, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der Lehrkräfte, des betrieblichen Ausbildungspersonals und der sonstigen an der Lehrlingsausbildung beteiligten sachverständigen Personen kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu stärken.
- 16. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Systeme und Programme der Lehrlingsausbildung von den zuständigen Stellen regelmäßig überwacht und evaluiert werden. Die Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung sollten dazu verwendet werden, die Systeme und Programme entsprechend anzupassen.

III. **Ausbildungsvertrag**

- 17. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die Lehrlingsausbildung durch einen schriftlichen Vertrag geregelt ist, der zwischen der bzw. dem Auszubildenden und einem Betrieb oder einer öffentlichen Einrichtung geschlossen wird und der, soweit dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist, auch von einem Dritten, wie beispielsweise einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung oder einem Vermittler, unterzeichnet werden kann.
- 18. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass ein Ausbildungsvertrag:
 - a) die jeweiligen Rollen, Rechte und Pflichten der Parteien eindeutig festlegt;
 - b) Bestimmungen gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung zu Ausbildungsdauer, Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung und ihrer Häufigkeit, Arbeitszeit, Ruhezeit, Pausen, Feiertagen und Urlaub, Arbeitsschutz, sozialer Sicherheit, Streitbeilegungsmechanismen sowie der Kündigung des Ausbildungsvertrags enthält;
 - c) die zu erlangenden Kompetenzen, Zertifizierungen oder Qualifikationen und die gegebenenfalls bereitzustellende zusätzliche Bildungsförderung festlegt;
 - d) unter den von der zuständigen Stelle festgelegten Bedingungen registriert wird;
 - e) bei Minderjährigkeit der bzw. des Auszubildenden von einem Elternteil, Vormund oder gesetzlichen Vertreter im Namen der bzw. des Auszubildenden gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterzeichnet wird.
- 19. Die Mitglieder sollten einen Muster-Ausbildungsvertrag entwickeln, um für bessere Kohärenz, Einheitlichkeit und Regelkonformität zu sorgen.

IV. **Gleichheit und Vielfalt in einer hochwertigen Lehrlingsausbildung**

- 20. Die Mitglieder sollten unter Berücksichtigung innerstaatlicher Gegebenheiten Maßnahmen treffen, um Gleichheit, Vielfalt und soziale Inklusion in der Lehrlingsausbildung zu fördern, wobei der Situation und den Bedürfnissen von Personen in Situationen der Verletzlichkeit oder von Personen, die benachteiligten Gruppen angehören, besonders Rechnung getragen werden sollte.

21. Die Mitglieder sollten geeignete Maßnahmen treffen, um die Gleichstellung und Ausgewogenheit der Geschlechter in der Lehrlingsausbildung, darunter auch beim Zugang zur Lehrlingsausbildung, zu fördern.
22. Die Mitglieder sollten wirksame Maßnahmen treffen, um Diskriminierung, Gewalt und Belästigung gegenüber Auszubildenden zu verhüten.
23. Die Mitglieder sollten die Lehrlingsausbildung für Erwachsene und erfahrene Personen aktiv fördern, die die Branche oder den Beruf wechseln, ihre Kompetenzen weiterentwickeln oder ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern möchten.
24. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um den Zugang zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung als Mittel zur Erleichterung des erfolgreichen Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft und von prekärer zu sicherer Beschäftigung zu fördern.

V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung

25. Die Mitglieder sollten in Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Maßnahmen treffen, um ein günstiges Umfeld für die Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu schaffen, unter anderem indem:
 - a) Strategien entwickelt und umgesetzt, nationale Ziele für eine hochwertige Lehrlingsausbildung aufgestellt und angemessene Ressourcen für diesen Zweck zugewiesen werden;
 - b) eine hochwertige Lehrlingsausbildung systematisch in nationale Entwicklungsstrategien sowie in Politiken für Bildung, berufliche Bildung, lebenslanges Lernen und Beschäftigung einbezogen wird;
 - c) Stellen für branchen- oder berufsspezifische Qualifikationen eingerichtet werden, um die Durchführung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu erleichtern;
 - d) robuste Mechanismen, etwa Arbeitsmarktinformationssysteme und regelmäßige Beratungen mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, eingerichtet und aufrechterhalten werden, um die gegenwärtige und künftige Nachfrage nach Qualifikationen zu bewerten und auf dieser Grundlage Programme der Lehrlingsausbildung entsprechend zu gestalten oder anzupassen;
 - e) wirksame und nachhaltige Finanzierungsmodelle umgesetzt werden;
 - f) Anreize und Unterstützungsdienste bereitgestellt werden;
 - g) effektive öffentlich-private Partnerschaften erleichtert werden, um eine hochwertige Lehrlingsausbildung innerhalb eines innerstaatlichen Regulierungsrahmens zu unterstützen;
 - h) sofern angezeigt, die Beteiligung von Vermittlern an der Bereitstellung, Koordinierung und Unterstützung der Lehrlingsausbildung ermuntert wird;
 - i) in regelmäßigen Abständen Sensibilisierungsmaßnahmen und Werbekampagnen durchgeführt werden, um das Ansehen und die Attraktivität einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu verbessern, indem die Vorteile einer Lehrlingsausbildung für Beschäftigte, junge Menschen, Familien, Lehrkräfte, Berufsberater, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, herausgestellt werden;
 - j) das Bewusstsein für die Rechte, die Ansprüche und den Schutz von Auszubildenden durch Förderkampagnen gesteigert wird;

- k) bedarfsbasierte Lehrlingsausbildungs-Vorprogramme mit Schwerpunkt auf einer stärkeren Beteiligung der Angehörigen von benachteiligten Gruppen eingeführt werden;
 - l) der Zugang von Auszubildenden zu Möglichkeiten einer weiterführenden Berufsausbildung und Hochschulbildung erleichtert wird;
 - m) flexible Lernwege und Berufsberatung geboten werden, um Mobilität, lebenslanges Lernen und die Übertragbarkeit von Kompetenzen und Qualifikationen zu unterstützen;
 - n) neue Technologien und innovative Methoden zur Verbesserung der Effektivität und der Qualität der Lehrlingsausbildung eingesetzt werden.
- 26.** Die Mitglieder sollten eine Kultur des lebenslangen Lernens, Qualifikationserwerbs, der Umschulung und der Höherqualifizierung fördern.
- 27.** Die Mitglieder sollten in Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft Maßnahmen treffen, um:
- a) die Kapazitäten kleinster und kleiner Wirtschaftseinheiten zu stärken, indem der Zugang zu Dienstleistungen für Unternehmensentwicklung und Finanzierung erleichtert wird, das Arbeitsschutzumfeld verbessert wird und die Lehr- und Ausbildungsmethoden sowie die fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen von Handwerksmeisterinnen und -meistern verstärkt werden;
 - b) sicherzustellen, dass Auszubildende Zugang zum Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes haben und ihr Lernen am Arbeitsplatz, sofern angezeigt, in anderen Unternehmen oder durch Vermittler ergänzen können;
 - c) die Fähigkeit der Verbände von kleinsten und kleinen Wirtschaftseinheiten zu stärken, die Qualität der Lehrlingsausbildung zu verbessern, auch durch finanzielle Unterstützung;
 - d) frühere Lernerfahrungen anzuerkennen, auch wenn sie in der informellen Wirtschaft erworben wurden, und die Bereitstellung von Brückenkursen zu unterstützen.

VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

- 28.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um:
- a) die internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit in Bezug auf alle Aspekte einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu verstärken und Informationen über vorbildliche Praktiken auszutauschen;
 - b) in Bezug auf das Angebot erweiterter Lernmöglichkeiten für Auszubildende zusammenzuarbeiten und im Rahmen von Programmen der Lehrlingsausbildung oder früherer Lernerfahrungen erworbene Kompetenzen anzuerkennen;
 - c) die Anerkennung der Qualifikationen einer Lehrlingsausbildung national, regional und international zu fördern.